



# Modernisierung von Mietwohnungen

**Förderrichtlinie für energetische Modernisierung, Ausstattungsverbesserungen und umfassende Modernisierung von Mietwohnungen**

Gültig ab 02. Februar 2018

Übersicht über die Förderung..... 4

**A**

**ENERGETISCHE MODERNISIERUNG**

**A 1. Was ist das Ziel der Förderung? ..... 5**  
**A 2. Wer kann Anträge stellen? ..... 5**  
**A 3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert? ..... 5**  
 A 3.1 Grundmodule ..... 5  
 A 3.2 Ergänzungsmodule ..... 8  
 A 3.3 Anforderungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ..... 10  
 A 3.4 Kombination mit anderen Förderprogrammen ..... 10  
 A 3.5 Förderung im Überblick..... 12  
**A 4. Wie erfolgt die Auszahlung?..... 13**  
 A 4.1 Auszahlung der Zuschüsse..... 13  
 A 4.2 Verwaltungsgebühr ..... 13  
 A 4.3 Kombination mit KfW-Fördermitteln ..... 13  
**A 5. Welche Bindungen entstehen? ..... 14**  
 A 5.1 Energetische Modernisierung ohne Mietpreisbindung..... 14  
 A 5.2 Energetische Modernisierung mit zusätzlicher Mietpreisbindung (optional)..... 14  
 A 5.3 Weitere Regelungen ..... 15  
**A 6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?..... 17**  
 A 6.1 Anforderungen an den Investor ..... 17  
 A 6.2 Anforderungen an das Bauvorhaben und das Grundstück..... 17  
 A 6.3 Allgemeine Bedingungen ..... 17  
 A 6.4 Mieterzustimmung..... 18  
**A 7. Welche Rechtsgrundlage gilt? ..... 18**  
**A 8. Wo kann man die Förderung beantragen?..... 18**

**B**

**AUSSTATTUNGSVERBESSERUNG UND UMFASSENDE MODERNISIERUNG**

**B 1. Was ist das Ziel der Förderung? ..... 19**  
**B 2. Wer kann Anträge stellen? ..... 19**  
**B 3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert? ..... 19**  
 B 3.1 Grundmodule ..... 19  
 B 3.2 Ergänzungsmodule ..... 22  
 B 3.3 Kombination mit anderen Förderprogrammen ..... 25  
 B 3.4 Förderung im Überblick..... 26  
**B 4. Wie erfolgt die Auszahlung?..... 27**  
 B 4.1 Auszahlung der Zuschüsse..... 27  
 B 4.2 Verwaltungsgebühr ..... 27  
 B 4.3 Kombination mit KfW-Fördermitteln ..... 27  
**B 5. Welche Bindungen entstehen? ..... 27**  
 B 5.1 Belegungsbindungen ..... 28  
 B 5.2 Mietpreisbindungen..... 28  
 B 5.3 Weitere Regelungen ..... 29  
**B 6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?..... 30**  
 B 6.1 Anforderungen an den Investor ..... 30  
 B 6.2 Anforderungen an das Bauvorhaben und das Grundstück..... 31  
 B 6.3 Allgemeine Bedingungen ..... 31  
 B 6.4 Mieterzustimmung..... 31  
**B 7. Welche Rechtsgrundlage gilt? ..... 32**  
**B 8. Wo kann man die Förderung beantragen?..... 32**

<b>AB 1. Wie ist das Verfahren?</b> .....	<b>33</b>
AB 1.1 Voraussetzungen für die Antragstellung .....	33
AB 1.2 Antragstellung .....	33
AB 1.3 Bewilligung .....	33
AB 1.4 Förderzusage / Bewilligungsbescheid .....	34
AB 1.5 Baubeginn, Abschlussmeldung und Schlussabrechnung .....	34
<b>AB 2. Welche Modernisierungsmaßnahmen werden gefördert?</b> .....	<b>34</b>
AB 2.1 Energiesparmaßnahmen: Reduzierung der Wärmeverluste .....	34
AB 2.2 Energiesparmaßnahmen: Optimierung der technischen Gebäudeausrüstung .....	34
AB 2.3 Ausstattungsverbesserungen in den Wohnungen .....	34
AB 2.4 Verbesserung der sozialen Infrastruktur, der Sicherheit und des Wohnumfelds.....	35
AB 2.5 Förderfähige Instandsetzungsmaßnahmen .....	35
<b>AB 3. Welche baulichen Anforderungen müssen erfüllt werden?</b> .....	<b>35</b>
<b>AB 4. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?</b> .....	<b>35</b>
AB 4.1 Energetischer Gebäudestandard .....	36
AB 4.2 Lüftungsanlagen.....	40
AB 4.3 Luftdichtheit .....	41
AB 4.4 Wärmepumpen.....	42
AB 4.5 Heizung / Warmwasser .....	42
AB 4.6 Anforderungen an Baustoffe .....	43
<b>AB 5. Kleine und mittlere Unternehmen</b> .....	<b>44</b>

## Übersicht über die Förderung

Modernisierung von Mietwohnungen	Förderprogramm	
	Energetische Modernisierung	Ausstattungsverbesserungen und umfassende Modernisierung
	A	B
<b>Was ist das Ziel der Förderung?</b>	Energetische Modernisierungen von Mietwohngebäuden, für die bis zum 31.12.1994 ein Bauantrag gestellt wurde	Ausstattungsverbesserungen und umfassende Modernisierungen von Mietwohngebäuden, für die mindestens 30 Jahre vor der Beantragung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie ein Bauantrag gestellt wurde
<b>Wie wird gefördert?</b>	Förderung durch laufende Zuschüsse nach Energieeinspareffizienz mit einer Laufzeit über 6 bzw. 10 Jahre, je nach erreichtem energetischen Standard	Förderung durch laufende Zuschüsse in Höhe von 40 % auf die maximal förderfähigen anerkannten Modernisierungskosten über 10 Jahre
<b>Welche Bindungen entstehen?</b>	keine Belegungsbindungen, Mietpreisbindung optional	Mietpreis- und Belegungsbindungen über 10 Jahre

## A 1. Was ist das Ziel der Förderung?

Gefördert wird die energetische Modernisierung von Mietwohnungen in Mietwohngebäuden mit mindestens 3 vermieteten Wohneinheiten und Wohneinrichtungen gemäß § 2 Abs. 4 Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (HmbWBG) in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH), für die jeweils bis zum 31.12.1994 ein Bauantrag gestellt wurde.

## A 2. Wer kann Anträge stellen?

Anträge können vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten gestellt werden.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.07.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABI. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017 (EU-ABI. L 156/1 vom 20.06.2017 – nachfolgend: AGVO);
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

## A 3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?

Die Förderung ist modular aufgebaut: Es gibt verpflichtende Grundmodule, die durch frei wählbare Ergänzungsmodule ergänzt werden können.

Die Förderung erfolgt durch laufende Zuschüsse über 6 bzw. 10 Jahre. Der Zuschuss kann wahlweise als Miet- oder Baukostenzuschuss gewährt werden.

Die technischen Anforderungen, der Umfang und das Verfahren zu den jeweiligen Modulen werden im Anhang erläutert.

Eine Zuschussgewährung nach diesem Programm ist ausgeschlossen, wenn der insgesamt ermittelte Zuschuss einen Betrag von 5.000,- € pro Antrag unterschreiten würde.

### A 3.1 Grundmodule

#### A 3.1.1 Qualitätssicherung Backstein

Dem Erhalt von stadtbildprägenden Backsteinfassaden kommt bei geförderten Modernisierungen eine besondere Bedeutung zu. Sofern das Gebäude nicht unter Denkmalschutz steht, wird im Rahmen eines festgelegten Verfahrens der Qualitätssicherung bei Gebäuden mit Klinkerfassade die Backsteinrelevanz geklärt und durch den Qualitätssicherer Backstein ein

Fassadenkonzept mit dem Bauherren abgestimmt. Die Verfahrenskosten für die Qualitätssicherung Backstein werden von der IFB Hamburg übernommen.

### A 3.1.2 Hamburger Energiepass

Voraussetzung für eine Förderung und Auszahlung der Zuschüsse ist die offizielle Ausstellung eines Hamburger Energiepasses durch die Zentralstelle für den Hamburger Energiepass. Er wird nach der Förderrichtlinie Hamburger Energiepass durch einen laufenden Zuschuss in Höhe von 600,- € gefördert. Er umfasst die sachgerechte Erfassung und Berechnung des Gebäudes im Ist-Zustand sowie die energetische Bilanzierung der zur Förderung beantragten Modernisierungsmaßnahmen. Er wird aber auch unabhängig von einer energetischen Modernisierung gefördert; sofern allerdings für dasselbe Objekt bereits ein Hamburger Energiepass gefördert wurde oder zur Förderung beantragt ist, kann eine erneute Förderung nicht gewährt werden.

Eine Übersicht über Hamburger Energiepass-Berater und die Förderrichtlinie Hamburger Energiepass finden Sie unter: [www.ifbhh.de/downloads](http://www.ifbhh.de/downloads)

### A 3.1.3 Qualitätssicherung Energie

Bedingung für die Förderung ist das Testat eines von der IFB Hamburg autorisierten energetischen Qualitätssicherers über die Einhaltung der jeweiligen energetischen Anforderungen. Die Kosten des Testats werden durch einen laufenden Zuschuss in Höhe von 1.500,- € gefördert.

### A 3.1.4 Energetische Modernisierungsmaßnahmen ohne Mietpreisbindung

Bei den Stufen 1 bis 4 werden die jeweiligen laufenden Zuschüsse pauschal auf die durch die Investition erzielte Energieeinsparung begrenzt. Die Auszahlung erfolgt über 6 Jahre.

Bei den Stufen 5 bis 7 und Effizienzhaus-Plus werden die jeweiligen laufenden Zuschüsse auf einen pauschalen Betrag je m<sup>2</sup> förderfähiger Wfl. und eine Fläche von maximal 130 m<sup>2</sup>/WE begrenzt. Die Auszahlung erfolgt über 10 Jahre.

#### Stufe 1 – Endenergiebedarf ≤ 90 kWh/m<sup>2</sup>a

Eingesparter Jahres-Heizwärmebedarf..... 0,238 € je kWh/a  
Eingesparter Jahres-Endenergiebedarf ..... 0,238 € je kWh/a

#### Stufe 2 – Endenergiebedarf ≤ 75 kWh/m<sup>2</sup>a

Eingesparter Jahres-Heizwärmebedarf..... 0,260 € je kWh/a  
Eingesparter Jahres-Endenergiebedarf ..... 0,260 € je kWh/a

#### Stufe 3 – IFB-Effizienzhaus 70 im Bestand

Eingesparter Jahres-Heizwärmebedarf..... 0,298 € je kWh/a  
Eingesparter Jahres-Endenergiebedarf ..... 0,298 € je kWh/a

#### Stufe 4 – IFB-Effizienzhaus 55 im Bestand

Eingesparter Jahres-Heizwärmebedarf..... 0,361 € je kWh/a  
Eingesparter Jahres-Endenergiebedarf ..... 0,361 € je kWh/a

#### Stufe 5 – IFB-Effizienzhaus 40 im Bestand

IFB-Effizienzhaus 40 im Bestand ..... 260,- €/m<sup>2</sup> Wfl.

**Stufe 6 – IFB-Passivhaus im Bestand**IFB-Passivhaus im Bestand ..... 260,- €/m<sup>2</sup> Wfl.**Stufe 7 – IFB-Niedrigstenergie-Haus im Bestand**IFB-Niedrigstenergie-Haus im Bestand ..... 280,- €/m<sup>2</sup> Wfl.

Sofern unter den gegebenen Rahmenbedingungen – Verhältnis der Wohnfläche zu der für die Energieerzeugung nutzbaren Hüllfläche (Dach und ggf. Fassade), Ausrichtung des Gebäudes, Verschattung usw. – schon heute auch ein Mehrfamilienhaus als Effizienzhaus-Plus realisiert werden kann, wird ein Zuschuss in Höhe von 295,- €/ m<sup>2</sup> gezahlt.

**A 3.1.5 Optimierung der Heizungsanlage**

Wird die Heizungsanlage nicht erneuert, muss ein Heizungscheck nach DIN EN 15378 durchgeführt werden. Alternativ und sofern förderfähig kann zur Erfüllung der Anforderung auch ein WärmeCheck für Heizungsanlagen in Anspruch genommen werden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können als Grundlage für eine energetische Optimierung der vorhandenen Anlage dienen.

**Heizungscheck**

Das Ziel des Heizungschecks nach DIN EN 15378 ist es, die Schwachstellen der Anlage aufzuspüren, das Energiesparpotenzial überschlägig zu ermitteln und den Anlagenbetreibern konkrete Handlungsmöglichkeiten für die Anlagenmodernisierung aufzuzeigen.

**WärmeCheck für Heizungsanlagen**

Der WärmeCheck ist eine umfassende energetische Bewertung von Heizungsanlagen. Er beschreibt den Ist-Zustand der Heizungsanlage, zeigt Optimierungsvorschläge auf und nennt die möglichen Energieeinsparpotenziale sowie die hierfür erforderlichen Aufwendungen. Bei Heizungsanlagen ab einer Leistung von mehr als 50 kW wird dieser durch einmalige Zuschüsse gefördert.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

[www.ifbhh.de/waermechecks](http://www.ifbhh.de/waermechecks)

**Erneuerbare Wärme**

Die Erhöhung des Einsatzes Erneuerbarer Energien für die Wärmebereitstellung kann je Vorhaben zusätzlich mit bis zu 500.000,- € gefördert werden. Dies soll insbesondere durch die Förderung von Solarthermieranlagen, dem Heizungsaustausch bei gleichzeitiger Installation von Solarthermieranlagen, energetischer Nutzung von Biomasse sowie von Wärmepumpen erfolgen. Der Verbrauch von fossiler Energie sowie die CO<sub>2</sub>-Emissionen sollen dadurch gesenkt werden. Zudem soll ein wachsender Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung im Quartier ermöglicht werden.

Angeboten werden auf Basis der Förderrichtlinie Erneuerbare Energien die Fördermodule:

- Solarthermie und Heizungsmodernisierung
- Bioenergie
- Wärmepumpen
- Wärmeverteilnetze
- Wärmespeicher

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:  
[www.ifbhh.de/wohnraum/mietwohnungen/modernisierung/erneuerbare-waerme/](http://www.ifbhh.de/wohnraum/mietwohnungen/modernisierung/erneuerbare-waerme/)

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der IFB Hamburg einzureichen.

**A 3.2 Ergänzungsmodule**

Ergänzungsmodule können vom Investor hinzugewählt werden und werden mit laufenden Zuschüssen gefördert. Diese verteilen sich jeweils auf eine Laufzeit von 6 oder 10 Jahren, je nach erreichtem energetischen Standard. Die technischen Anforderungen, der Umfang und das Verfahren zu den jeweiligen Modulen werden im Anhang erläutert.

**A 3.2.1 Nachhaltige Dämmstoffe**

Der Einsatz von Dämmstoffen mit dem Gütezeichen RAL-UZ 132 bzw. 140 (Blauer Engel) oder dem natureplus-Siegel an Fassaden (außer Kerndämmung), auf Flachdächern, auf obersten Geschossdecken sowie an Kellerdecke / Sohle wird mit einem einmaligen Zuschuss von 10,- €/m² Bauteilfläche gefördert. Hierfür muss der Anteil nachhaltiger Dämmstoffe mindestens 80 Volumenprozent des wärmedämmenden Bauteilaufbaus umfassen.

**A 3.2.2 Lüftungsanlagen**

In den Stufen 1 bis 4 können ergänzend folgende Zuschüsse genutzt werden:

Ventilatorgestützte Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnung,  
 die durchgehend die Stufe Nennlüftung nach DIN 1946-6 ermöglichen.....510,- €/WE

Raumweise ventilatorgestützte Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung sowie  
 ventilatorgestützte Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung über Abluftwärmepumpen,  
 die durchgehend die Stufe Nennlüftung nach DIN 1946-6 ermöglichen..... 1.030,- €/WE

Wohnungs- oder gebäudezentrale ventilatorgestützte Lüftungsanlagen mit  
 Wärmerückgewinnung, die durchgehend die Stufe Nennlüftung  
 nach DIN 1946-6 ermöglichen..... 2.060,- €/WE

**A 3.2.3 Backsteinfassaden**

Der Mehraufwand für eine Backsteinverkleidung gedämmter Fassaden wird zusätzlich gefördert. Die Festlegung, ob es sich um einen normalen oder hohen Aufwand handelt, erfolgt im Rahmen der Qualitätssicherung von Backsteinfassaden.

Zuschüsse	Fassade mit normalem Aufwand	Fassade mit hohem Aufwand	Einheit
Vollsteine	55,- €/m²	65,- €/m²	Bauteilfläche mit Vollsteinen
Klinkerriemchen	30,- €/m²	40,- €/ m²	Bauteilfläche mit Klinkerriemchen
Fugensanierung	35,- €/m²	45,- €/m²	Bauteilfläche mit Fugensanierung



Der Erhalt von Backsteinfassaden durch eine Fugensanierung wird nur gefördert, wenn diese Maßnahme im Rahmen der Qualitätssicherung von Backsteinfassaden vereinbart oder von der für den Denkmalschutz zuständigen Behörde gefordert wurde.

#### **Ausnahmeregelung**

Sollte es bei einer im Rahmen der Qualitätssicherung Backstein verpflichtenden Fassaden-erhaltung aus gestalterischen Gründen nicht möglich sein, die energetischen Anforderungen dieser Förderrichtlinie einzuhalten, ist eine Ausnahme möglich. In diesem Fall soll alternativ die energetisch effizienteste, den Gegebenheiten entsprechende bauliche Lösung zur Ausführung kommen und in die energetische Bilanzierung einfließen.

#### **A 3.2.4 Barrierefreie Zuwegung**

Die Herstellung der erstmaligen barrierefreien Erschließung der Wohnungen im Erdgeschoss wird mit einem pauschalem Zuschuss von 1.050,- € je entfallener Stufe gefördert.

#### **A 3.2.5 Energetische Modernisierung mit Mietpreisbindung für Mietwohnungen (optional)**

Der Investor kann die energetische Förderung gemäß 3.1.3 auf Wunsch mit einer Mietpreisbindung über die Laufzeit der Förderung kombinieren. Die technischen Anforderungen bleiben bestehen, die Zuschüsse erhöhen sich auf:

##### **Stufe 1 – Endenergiebedarf $\leq 90$ kWh/m<sup>2</sup>a**

Eingesparter Jahres-Heizwärmebedarf.....	0,357 € je kWh/a
Eingesparter Jahres-Endenergiebedarf .....	0,357 € je kWh/a

##### **Stufe 2 –Endenergiebedarf $\leq 75$ kWh/m<sup>2</sup>a**

Eingesparter Jahres-Heizwärmebedarf.....	0,390 € je kWh/a
Eingesparter Jahres-Endenergiebedarf .....	0,390 € je kWh/a

##### **Stufe 3 – IFB-Effizienzhaus 70 im Bestand**

Eingesparter Jahres-Heizwärmebedarf.....	0,447 € je kWh/a
Eingesparter Jahres-Endenergiebedarf .....	0,447 € je kWh/a

##### **Stufe 4 – IFB-Effizienzhaus 55 im Bestand**

Eingesparter Jahres-Heizwärmebedarf.....	0,542 € je kWh/a
Eingesparter Jahres-Endenergiebedarf .....	0,542 € je kWh/a

##### **Stufe 5 – IFB-Effizienzhaus 40 im Bestand**

IFB-Effizienzhaus 40 im Bestand .....	390,- €/m <sup>2</sup> Wfl.
---------------------------------------	-----------------------------

##### **Stufe 6 – IFB-Passivhaus im Bestand**

IFB-Passivhaus im Bestand .....	390,- €/m <sup>2</sup> Wfl.
---------------------------------	-----------------------------

##### **Stufe 7 – IFB-Niedrigstenergie-Haus im Bestand**

IFB-Niedrigstenergie-Haus im Bestand.....	420,- €/m <sup>2</sup> Wfl.
---	-----------------------------

Sofern unter den gegebenen Rahmenbedingungen – Verhältnis der Wohnfläche zu der für die Energieerzeugung nutzbaren Hüllfläche (Dach und ggf. Fassade), Ausrichtung des Gebäudes, Verschattung usw. – schon heute auch ein Mehrfamilienhaus als Effizienzhaus-Plus realisiert werden kann, wird ein Zuschuss in Höhe von 445,- €/m<sup>2</sup> gezahlt.

### **A 3.2.6 Förderung für innovative ökologische Technologien**

Darüber hinaus können für den Einsatz besonders innovativer Dämmstoffe und Technologien im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung weitere Fördermittel beantragt werden. Über die Gewährung entscheidet die IFB Hamburg in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde.

### **A 3.3 Anforderungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung**

Die maximale Zuschusshöhe hängt von den Energieeffizienzkosten und der Betriebsgröße ab. Grundlage ist Artikel 38 Nr. 4 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, siehe A 7.). Die Beihilfeintensität beträgt bei kleinen Unternehmen 50 %, bei mittleren Unternehmen 40 % und bei Großunternehmen 30 % (s. a. Anlage KMU).

Die Berechnung der beihilfefähigen Kosten erfolgt nach Artikel 38 Nr. 3 AGVO. Hierzu hat der Investor die Energieeffizienzkosten auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg mitzuteilen und nachzuweisen. Die so nachgewiesenen Kosten sind Grundlage für die Zuschussberechnung.

Zur Überprüfung der Angaben des Investors zur Beihilfeintensität sowie zur Subventionsmittelverwendung findet § 18 Abs. 4 Hamburgisches Wohnraumförderungsgesetz (HmbWoFG) entsprechend Anwendung. Zuständige Stelle ist die IFB Hamburg.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 9 Abs. 1 lit. c) der AGVO bei Einzelbeihilfen von über 500.000,- € die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht werden. Zu diesen Angaben zählen u. a. der Name oder die Firma des Beihilfenempfängers und die Höhe der Beihilfe.

### **A 3.4 Kombination mit anderen Förderprogrammen**

Die Förderung aus diesem Programm kann mit anderen Förderangeboten kombiniert werden.

Unsere Kundenberater informieren Sie gerne auch über diese Fördermöglichkeiten. Sprechen Sie uns an: Telefonisch unter der 040/248 46-129 oder per E-Mail an [energie@ifbhh.de](mailto:energie@ifbhh.de).

Unsere Förderlotsen Wirtschaft und Handwerk beraten Sie außerdem zu allen Förder- und Beratungsangeboten für Wirtschaft- und Innovationsinvestitionen in Hamburg sowie auf Bundes- und EU-Ebene (in Zusammenarbeit mit dem Enterprise Europe Network Hamburg/Schleswig-Holstein).

Sprechen Sie uns an: Telefonisch unter der 040/248 46-533 oder per E-Mail an [foerderlotsen@ifbhh.de](mailto:foerderlotsen@ifbhh.de).

#### **A 3.4.1 Förderprogramme der IFB Hamburg**

- Förderprogramm für den barrierefreien Umbau; es gelten die jeweils längeren Mietpreis- und Belegungsbindungen
- Förderprogramm für Schallschutzmaßnahmen als De-minimis-Beihilfe
- Förderprogramm für die Modernisierung von Nichtwohngebäuden bei gemischt genutzten Immobilien
- Hamburger Gründachförderung

### A 3.4.2 Förderprogramme von KfW und BAFA

- Effizienzhausstandards und Einzelmaßnahmen im Bestand
- Erzeugung regenerativer Energie (z. B. Photovoltaik und Solarthermie)
- Einsatz energieeffizienter Gebäudetechnik (z. B. Wärmepumpen)

### A 3.4.3 Kumulierung

Bei der zusätzlichen Inanspruchnahme anderer Förderprogramme sind die insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Projekt und das geförderte Unternehmen bei der Förderung nach dieser Förderrichtlinie zu berücksichtigen. Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

Beihilfen nach dieser Förderrichtlinie dürfen kumuliert werden mit

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte Förderquote und der maximal zulässige Förderbetrag nicht überschritten wird;
- De-minimis-Beihilfen bis zum zulässigen De-minimis-Gesamtbetrag, jedoch für dieselben beihilfefähigen Kosten nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte Förderquote und der maximal zulässige Förderbetrag nicht überschritten wird.

Hierzu hat der Antragsteller auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen.

## A 3.5 Förderung im Überblick

Kapitel	Modernisierung von Mietwohnungen  Energetische Modernisierung	Module	Laufende Zuschüsse			Laufzeit der Zuschüsse	Laufzeit der Bindungen
			Eingesparter Jahresheiz-wärme- bedarf	Eingesparter Endenergiebedarf	Pauschale Zuschüsse		
<b>3.1</b>	<b>Grundmodule</b>					Jahre	
3.1.1	Qualitätssicherung Backstein	X					
3.1.2	Hamburger Energiepass	X			600,- € je Antrag	6/10	
3.1.3	Qualitätssicherung Energie	X			1.500,- € je Antrag	6/10	
3.1.4	<b>Energetische Modernisierung ohne Mietpreisbindung</b>	X/O	je kWh/a	je kWh/a	je m <sup>2</sup> Wfl.		
	Stufe 1: Endenergie ≤ 90 kWh/m <sup>2</sup> a	X	0,238 €	0,238 €		6	
	Stufe 2: Endenergie ≤ 75k Wh/m <sup>2</sup> a	O	0,260 €	0,260 €		6	
	Stufe 3: IFB-Effizienzhaus 70 im Bestand	O	0,298 €	0,298 €		6	
	Stufe 4: IFB-Effizienzhaus 55 im Bestand	O	0,361 €	0,361 €		6	
	Stufe 5: IFB-Effizienzhaus 40 im Bestand	O			260,- €	10	
	Stufe 6: IFB-Passivhaus im Bestand	O			260,- €	10	
	Stufe 7: IFB-Niedrigstenergie-Haus im Bestand	O			280,- €	10	
<b>3.2</b>	<b>Ergänzungsmodule</b>					Jahre	
3.2.1	Nachhaltige Dämmstoffe	O			10,- €/m <sup>2</sup> Bauteilfläche	6/10	
3.2.2	<b>Lüftungsanlagen (nur Stufe 1-3)</b>	O			je WE		
	Ventilatorgestützte Lüftungsanlagen ohne WRG				510,- €	6	
	Raumweise ventilatorgestützte Lüftungs- anlagen mit WRG sowie ventilatorgestützte Lüftungsanlagen mit WRG über Abluftwärmepumpen				1.030,- €	6	
	Wohnungs- oder gebäudezentrale ventilatorgestützte Lüftungsanlagen mit WRG				2.060,- €	6	
3.2.3	<b>Backsteinfassaden</b>	O / ggf. X			je m <sup>2</sup> Fassade		
	Vollsteine normaler Aufwand				55,- €	6/10	
	Klinkerriemchen normaler Aufwand				30,- €	6/10	
	Fugensanierung normaler Aufwand				35,- €	6/10	
	Vollsteine hoher Aufwand				65,- €	6/10	
	Klinkerriemchen hoher Aufwand				40,- €	6/10	
	Fugensanierung hoher Aufwand				45,- €	6/10	
3.2.4	<b>Barrierefreie Zuwegung</b>	O			1.050,- € je entfallener Stufe	6/10	

3.2.5	Energetische Modernisierung mit Mietpreisbindung	O	je kWh/a	je kWh/a	je m <sup>2</sup> Wfl.		
	Stufe 1: Endenergie ≤ 90 kWh/m <sup>2</sup> a		0,357 €	0,357 €		6	6
	Stufe 2: Endenergie ≤ 75 kWh/m <sup>2</sup> a		0,390 €	0,390 €		6	6
	Stufe 3: IFB-Effizienzhaus 70 im Bestand		0,447 €	0,447 €		6	6
	Stufe 4: Effizienzhaus 55 im Bestand		0,542 €	0,542 €		6	6
	Stufe 5: IFB-Effizienzhaus 40 im Bestand				390,- €	10	10
	Stufe 6: IFB-Passivhaus im Bestand				390,- €	10	10
	Stufe 7: IFB-Niedrigstenergie-Haus im Bestand				420,- €	10	10

Legende: X = verpflichtend, O = Wahlmöglichkeit

## A 4. Wie erfolgt die Auszahlung?

### A 4.1 Auszahlung der Zuschüsse

Nähere Einzelheiten der Auszahlung regelt der Bewilligungsbescheid.

Der für die Stufe 1 bis 4 gewährte Zuschuss wird verteilt auf 6 gleiche Raten über einen Zeitraum von 6 Jahren ausgezahlt. Alternativ kann eine degressiv gestaffelte Zuschussverteilung gewählt werden. Die Auszahlung erfolgt dann vom 1. bis 2. Jahr in Höhe von 25 %, vom 3. bis 4. Jahr in Höhe von 15 % und vom 5. bis 6. Jahr in Höhe von 10 % des Zuschusses.

Der bei Stufe 5 bis 7 und Effizienzhaus-Plus gewährte Zuschuss wird auf 10 gleiche Raten verteilt und über einen Zeitraum von 10 Jahren ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die positiven Schlussberichte für die Qualitätssicherung Energie und, sofern notwendig, Backstein vorliegen.

### A 4.2 Verwaltungsgebühr

Bei diesem Förderprogramm werden die Gebühren gemäß der Gebührenordnung für die IFB Hamburg erhoben. Es wird insbesondere eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1 % auf den bewilligten Betrag, mindestens jedoch in Höhe von 50,- € erhoben. Die Gebühr wird bei Erteilung des Bewilligungsbescheids fällig und in der Regel mit der ersten Auszahlung des Zuschusses verrechnet.

### A 4.3 Kombination mit KfW-Fördermitteln

Wichtiger Hinweis bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Förderkrediten der KfW und Zuschüssen der IFB Hamburg für dieselben Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen:

Die KfW bestimmt, dass eine Kombination der KfW-Darlehen mit anderen Fördermitteln (z. B. Kredite oder Zulagen / Zuschüsse) zulässig ist, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigt. Die Anrechnung der Zuschüsse aus der Hamburger Förderung erfolgt mit ihrem Barwert.

Die Barwerte der laufenden Zuschüsse betragen wie folgt:

Modernisierungsförderung   Stufe 1 – 4; 6 Jahre degressive Raten: .....	83,8 %
Modernisierungsförderung   Stufe 1 – 4; 6 Jahre linearer Verlauf: .....	80,7 %
Modernisierungsförderung   Stufe 5 – 7 und Effizienzhaus-Plus; 10 Jahre linearer Verlauf: .....	71,9 %

## A 5. Welche Bindungen entstehen?

Wohnungen, die in diesem Programm gefördert werden, unterliegen den nachfolgenden Bindungen. Sie werden mit dem Bewilligungsbescheid begründet und enden mit Ablauf von 6 oder 10 Jahren, gerechnet ab dem 1. des Monats, der auf den Bauabschluss der geförderten Maßnahmen folgt.

Bei bereits gebundenen Wohnungen beginnt die Bindung aus dieser Förderung nach Ablauf der bestehenden Bindung.

### A 5.1 Energetische Modernisierung ohne Mietpreisbindung

Es sind unbefristete Mietverträge abzuschließen. Ein Kündigungsausschluss ist nicht zulässig.

#### A 5.1.1 Mietauswirkungen bei nicht preisgebundenem Wohnraum

Eine Mieterhöhung nach Modernisierung kann nach § 559 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgenommen werden, wobei die anteilig auf die Modernisierung entfallenden Zuschüsse abzuziehen sind (§ 559 a BGB). Die sich daraus ergebende Miethöhe kann alternativ auch nach § 557 oder § 558 vereinbart werden. Eine Mietpreisobergrenze gilt hier nicht.

#### A 5.1.2 Mietauswirkungen bei noch preisgebundenem Wohnraum

Bei noch preisgebundenen Wohnungen darf keine höhere Miete (Durchschnittsmiete der betroffenen Gebäude) als die nach dem Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetz (HmbWoBindG) wohnungsbaurechtlich zulässige Miete erhoben werden, höchstens jedoch 7,15 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche monatlich.

### A 5.2 Energetische Modernisierung mit zusätzlicher Mietpreisbindung (optional)

Die mietrechtlichen Vorschriften der §§ 557 a, 558ff BGB einschließlich der Hamburgischen Kappungsgrenzenverordnung sind zu beachten. Es gelten folgende Maßgaben:

- Es sind unbefristete Mietverträge abzuschließen. Ein Kündigungsausschluss ist nicht zulässig.
- Eine Staffelmiete darf nur insoweit vereinbart werden, als diese dem Förderabbau entspricht.

#### A 5.2.1 Mietauswirkung bei nicht preisgebundenem Wohnraum

Eine Mieterhöhung zur Umlage der entstandenen Kosten kann nach § 559 BGB vorgenommen werden, wobei der gewährte Zuschuss von der Investitionssumme abzuziehen ist (§ 559 a BGB). Die sich daraus ergebende Miethöhe kann alternativ auch nach § 557 oder § 558 BGB vereinbart werden.

Die durchschnittliche Nettokaltmiete der geförderten Wohnungen darf während der ersten 3 Jahre ab dem 1. des auf den Bauabschluss folgenden Monats die Höhe von 7,15 €/m<sup>2</sup> Wfl. monatlich nicht überschreiten (Kappungsgrenze).

Die Mieten der einzelnen Wohnungen dürfen die Kappungsgrenze bis zum Mittelwert des einschlägigen Rasterfelds des jeweils aktuellen Hamburger Mietenspiegels (normale Wohnlage) überschreiten.

Während des restlichen Bindungszeitraums darf die Miete bei bestehenden Mietverhältnissen nur bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete (maximal bis zum Mittelwert des einschlägigen Rasterfelds des jeweils aktuellen Hamburger Mietenspiegels, normale Wohnlage) angehoben werden.

Bei Neuvermietung kann eine Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete (maximal bis zum Mittelwert des einschlägigen Rasterfelds des jeweils aktuellen Hamburger Mietenspiegels, normale Wohnlage) erhoben werden. Soweit dieser Wert 7,15 €/m<sup>2</sup> Wfl. monatlich unterschreitet, beträgt die höchstzulässige Miete 7,15 €/m<sup>2</sup> Wfl. monatlich.

#### **A 5.2.2 Mietauswirkung bei bereits preisgebundenem Wohnraum**

Bei bereits preisgebundenen Wohnungen darf keine höhere Miete als die nach dem HmbWoBindG zulässige Miete erhoben werden, höchstens jedoch 7,15 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche monatlich

Nach Auslauf der bestehenden Mietbindung gilt für den nachfolgenden Zeitraum bis zum Ablauf von 6 oder 10 Jahren folgende Regelung:

Bei Neuvermietung kann eine Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete (maximal bis zum Mittelwert des einschlägigen Rasterfelds des jeweils aktuellen Hamburger Mietenspiegels, normale Wohnlage) erhoben werden.

Bei bestehenden Mietverträgen kann die Miete unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen des BGB bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete (maximal bis zum Mittelwert des einschlägigen Rasterfelds des jeweils aktuellen Hamburger Mietenspiegels, normale Wohnlage) angehoben werden.

### **A 5.3 Weitere Regelungen**

#### **A 5.3.1 Umwandlungsverbot**

Die geförderten Wohnungen dürfen für die Dauer der Bindung nicht in Eigentumswohnungen umgewandelt werden.

#### **A 5.3.2 Weitere Mieterhöhungen**

Eine weitere Mieterhöhung wegen Modernisierung während des Bindungszeitraums ist nur möglich, wenn die hierfür erforderliche Zustimmung der Mietparteien und der IFB Hamburg vorliegt.

### **A 5.3.3 Ausschluss von Vermittlungsentgelten bei energetischen Modernisierungen mit Mietpreisbindungen**

Finanzierungsbeiträge dürfen von Wohnungssuchenden für geförderte Wohnungen nicht gefordert und / oder entgegengenommen werden. Das Gleiche gilt für sämtliche Sonderleistungen, insb. Mietvorauszahlungen, Maklergebühren oder sonstige Geldbeträge, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem sie entrichtet werden sollen.

Ausgenommen sind Genossenschaftsanteile (60,- €/m<sup>2</sup> Wfl. dürfen insgesamt nicht überschritten werden) und Sicherheitsleistungen. Die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung des Mieters ist zulässig, soweit sie dazu bestimmt ist, Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus Schäden an der Wohnung oder unterlassenen Schönheitsreparaturen zu sichern. Die Sicherheitsleistung darf das Zweieinhalbfache der monatlichen Nettokaltmiete nicht überschreiten.

### **A 5.3.4 Verpflichtungen gegenüber dem Mieter**

Der Investor hat sich spätestens vor Auszahlung der Zuschüsse gemäß Vordruck der IFB Hamburg dieser gegenüber im Sinne der eingegangenen Verpflichtungen insoweit zu binden, dass die Mieter hieraus im Zusammenhang mit dem Mietvertrag eigene Rechte herleiten können.

Auf Verlangen der IFB Hamburg sind ihr die Mieterhöhungsverlangen in Kopie zuzuleiten.

Der Vermieter hat den Mieter bei der Ankündigung der Modernisierung und Darstellung der Mieterhöhung durch die Modernisierung darauf hinzuweisen, dass Mieterhöhungen aus geförderten / genehmigten Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen der Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) von der zuständigen Behörde (z. B. Jobcenter) übernommen werden können.

Bei einer Förderung der Modernisierung mit Mietpreisbindung, hat der Vermieter nach Zugang des Bewilligungsbescheides den Mieter schriftlich auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass die Mieterhöhung durch die für das SGB II bzw. SGB XII zuständigen Behörde übernommen werden kann und ihm die auf die geförderte Modernisierung bezogene „Information zur Miete“ zu übersenden.

### **A 5.3.5 Weitergabe der Bindungen**

Der Investor ist verpflichtet, seine sich aus der Inanspruchnahme von Darlehen und / oder Zuschüssen ergebenden Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen und zwar in der Weise, dass dieser wiederum gehalten ist, seine Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

### **A 5.3.6 Fortbestand der Bindungen**

Die Bindungen aus der Förderung des Bauvorhabens erstrecken sich auf den vollen Bindungszeitraum. Dies gilt auch für den Fall, dass Zuschüsse nicht in voller Höhe abgefordert oder vom Investor zurückgezahlt werden.



## **A 6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?**

### **A 6.1 Anforderungen an den Investor**

#### **Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Investors**

Der Investor muss die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Zur Prüfung kann die IFB Hamburg alle geeignet erscheinenden Auskünfte und Unterlagen einholen und verlangen.

Die Finanzierung der Baumaßnahme ist insgesamt sicherzustellen und durch Unterlagen nachzuweisen, die aus Sicht der IFB Hamburg geeignet sind.

### **A 6.2 Anforderungen an das Bauvorhaben und das Grundstück**

#### **A 6.2.1 Beginn der Maßnahme**

Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn einzureichen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den beantragten Maßnahmen beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe).

#### **A 6.2.2 Anforderungen an Planung und Ausführung**

Die Anforderungen an Planung und Ausführung gemäß dieser Förderrichtlinie müssen eingehalten und nachgewiesen werden. Die baurechtlichen Anforderungen bleiben davon unberührt. Bei Nichteinhaltung der Anforderungen können bereits gewährte Fördermittel widerrufen werden.

### **A 6.3 Allgemeine Bedingungen**

#### **A 6.3.1 Prüfungsrecht**

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der FHH sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse und die Angaben des Investors zur Beihilfeintensität zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Investor hat jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

#### **A 6.3.2 Ausnahmen**

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) – Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung.

#### **A 6.3.3 Haftungsausschluss**

Die IFB Hamburg erteilt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nach bestem Wissen Rat und Auskunft. Dies geschieht unter Ausschluss jeder Verbindlichkeit. Insbesondere können sich Investoren nicht auf Förderrichtlinien, die zum Zeitpunkt des Bewilligungsbeschlusses ungültig geworden sind bzw. auf darauf beruhende Auskünfte, berufen. Änderungen bleiben vorbehalten.

#### A 6.3.4 Kein Rechtsanspruch

Es gibt weder einen Rechtsanspruch auf Gewährung noch auf Erhöhung bereits gewährter Fördermittel. Die IFB Hamburg entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

#### A 6.3.5 Sperrfrist bei Antragsverzicht

Die Rücknahme eines Antrags löst eine Sperrfrist von einem halben Jahr aus, innerhalb dessen kein neuer Antrag für die Belegenheit gestellt werden kann.

#### A 6.4 Mieterzustimmung

Modernisierungsmaßnahmen können nur gefördert werden, wenn die Mietparteien der Modernisierung zustimmen. Der Investor muss der IFB Hamburg gegenüber das Vorliegen der Mieterzustimmung vor Auszahlung der Zuschüsse schriftlich bestätigen. Bei Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie Maßnahmen, die nur wirtschaftlich und technisch vertretbar sind, wenn sie bei allen Wohnungen durchgeführt werden, muss von der Mehrheit der Mietparteien die Zustimmung vorliegen. Bei Maßnahmen zur Ausstattungsverbesserung der Wohnungen muss von den betroffenen Mietparteien die Zustimmung vorliegen.

### A 7. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) hat diese Förderrichtlinien gemäß § 2 Abs. 4 HmbWoFG erlassen. Die Förderung erfolgt als besondere Wohnraumförderung nach § 2 Abs. 3 HmbWoFG. Das Programm wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), abgedruckt im Amtsblatt der Europäischen Union L187/1 vom 26.06.2014, erlassen.

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung.

### A 8. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de).

Hamburgische Investitions- und Förderbank  
Besenbinderhof 31  
20097 Hamburg  
Tel. 040/248 46-0 | Fax 040/248 46-432  
[info@ifbhh.de](mailto:info@ifbhh.de) | [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de)

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag ..... 08.00 – 18.00 Uhr  
Freitag ..... 08.00 – 16.00 Uhr

## B 1. Was ist das Ziel der Förderung?

Gefördert werden Ausstattungsverbesserungen und umfassende Modernisierungen von Mietwohnungen in Mietwohngebäuden mit mindestens 3 vermieteten Wohneinheiten, für die mindestens 30 Jahre vor der Beantragung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie ein Bauantrag gestellt wurde.

Die mit wesentlichem Bauaufwand verbundene Erweiterung von Gebäuden kann nach der Richtlinie „Neubau von Mietwohnungen 1. Förderweg“ als auch nach der Richtlinie „Neubau von Mietwohnungen 2. Förderweg“ gefördert werden.

## B 2. Wer kann Anträge stellen?

Anträge können vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten gestellt werden.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.07.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABI. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017 (EU-ABI. L 156/1 vom 20.06.2017 – nachfolgend: AGVO),
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

## B 3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?

Die Förderung ist modular aufgebaut: Es gibt verpflichtende Grundmodule, die durch verschiedene frei wählbare Ergänzungsmodule ergänzt werden können.

Die Förderung erfolgt durch laufende Zuschüsse über 10 Jahre. Die Mietpreis- und Belegungsbindungen laufen über 10 Jahre. Der Zuschuss kann wahlweise als Miet- oder Baukostenzuschuss gewährt werden.

Die technischen Anforderungen, der Umfang und das Verfahren zu den jeweiligen Modulen werden im Anhang erläutert.

### B 3.1 Grundmodule

Die Förderung der Grundmodule erfolgt durch laufende Zuschüsse in Höhe von 40 % der maximal förderfähigen anerkannten Modernisierungskosten.

### **B 3.1.1 Ausstattungsverbesserungen**

Reine Ausstattungsverbesserungen, mit denen die Wohnbedingungen verbessert werden, werden durch laufende Zuschüsse gefördert.

Die maximal förderfähigen Kosten betragen 677,- €/m<sup>2</sup> Wfl. der modernisierten Wohneinheiten.

Fördervoraussetzung ist ein Endenergiebedarf im Bestand  $\leq 120$  kWh/m<sup>2</sup>a. Der Endenergiebedarf vor der Modernisierung ist durch Vorlage des Energieausweises (Verbrauchs- oder Bedarfsausweis) nachzuweisen.

In mindestens 51 % der Wohnungen eines Objekts muss mindestens eine der folgenden Maßnahmen durchgeführt werden:

- Grundrissveränderungen
- zusätzliche Balkone
- Bad- oder Küchenmodernisierungen in Verbindung mit einer Erneuerung der technischen Infrastruktur

Eine detaillierte Übersicht darüber, welche Maßnahmen gefördert werden können, finden Sie im Anhang. Instandsetzungsmaßnahmen werden mitgefördert, wenn die Modernisierung andernfalls unvollständig oder erfolglos bliebe.

### **B 3.1.2 Umfassende Modernisierungsmaßnahmen**

Bei einer umfassenden Modernisierung müssen Ausstattungsverbesserungen und energetische Maßnahmen kombiniert werden. Es muss mindestens die energetische Stufe 1 erreicht werden.

Die maximal förderfähigen Kosten betragen 677,- €/m<sup>2</sup> der gesamten Wfl. des Objekts. Das Erreichen der Stufe 1 wird zusätzlich mit einer Erhöhung der maximal förderfähigen Kosten um 137,- €/m<sup>2</sup> Wfl. gefördert.

In mindestens 51 % der Wohnungen eines Objekts muss mindestens eine der folgenden Grundriss- oder Ausstattungsverbesserungen durchgeführt werden:

- Grundrissveränderungen
- zusätzliche Balkone
- Bad- oder Küchenmodernisierungen in Verbindung mit einer Erneuerung der technischen Infrastruktur

### **B 3.1.3 Barrierefreier Umbau**

Maßnahmen zum barrierefreien Umbau in Anlehnung an DIN 18040-2 werden sowohl als Einzelmaßnahme als auch in Kombination mit den vorgenannten Maßnahmen mit laufenden Zuschüssen gefördert. Anforderung an den Endenergiebedarf des Gebäudes entfallen, wenn die nachfolgenden Maßnahmen als Einzelmaßnahme gefördert werden.

- Der barriere reduzierte oder barrierefreie Umbau von Wohnungen. Im Förderobjekt müssen mindestens 10 % der Wohnungen, jedoch mindestens 3 WE von der Maßnahme betroffen sein.
- Neubau oder Modernisierung von Aufzugsanlagen, die mindestens 51 % der im Förderobjekt befindlichen Wohnungen erstmalig barrierefrei erschließen.

Eine detaillierte Übersicht darüber, welche Maßnahmen mitgefördert werden können, findet sich im Anhang. Instandsetzungsmaßnahmen werden mitgefördert, wenn die Modernisierung andernfalls unvollständig oder erfolglos bliebe.

**B 3.1.3.1 Barrierereduzierter Umbau**

Bei einem barrierenreduzierenden Umbau von Wohnungen betragen bzw. erhöhen sich die maximal förderfähigen Kosten um 18.500,- €/Wohneinheit.

Nach Abschluss der Maßnahme müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt werden:

- Die Wohnung muss barrierefrei erreichbar sein. Im Ausnahmefall können bis zu 3 Stufen zum Erreichen der Wohnung akzeptiert werden, wenn z. B. aus baulichen Gründen eine Rampe nicht möglich ist.
- Die Bewegung innerhalb der Wohnung muss in der Regel barrierefrei möglich sein.
- Der Duschkabine sollte stufenlos begehbar sein, abweichend davon sind Duschtassen mit maximal 12 cm Aufbauhöhe zulässig.
- Die Innentüren der Wohnung müssen eine lichte Durchgangsbreite von 0,80 m aufweisen (Ausnahme: Gäste-WC).

**B 3.1.3.2 Barrierefreier Umbau nach DIN 18040-2**

Bei einem barrierefreien Umbau nach DIN 18040-2 von Wohnungen betragen bzw. erhöhen sich die maximal förderfähigen Kosten um 29.000,- €/Wohneinheit.

Nach Abschluss der Maßnahme müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt werden:

- Die Wohnung muss barrierefrei erreichbar sein. Es ist ein schlüssiges Gesamtkonzept für die barrierefreie Erreichbarkeit vom öffentlichen Grund bis in die Wohnung erforderlich.
- Die Bewegung innerhalb der Wohnung muss barrierefrei möglich sein. Sofern ein Balkon vorhanden ist, so muss dieser schwellenfrei zugänglich sein.
- Die Wohnung muss über ein barrierefreies Bad verfügen (stufenlos begehbarer Duschbereich mit einer Grundfläche mind. 1,20 m² x 1,0 m, höhenangepasstes WC, Waschtisch mit Beinfreiheit und UP- oder Flach-AP-Siphon).
- Die Innentüren der Wohnung müssen eine lichte Durchgangsbreite von mind. 0,80 m aufweisen (Ausnahme: Gäste-WC).

**B 3.1.3.3 Nachrüstung von Gebäuden mit Aufzügen**

Bei Neubau, Erweiterung oder Modernisierung von Aufzügen, die der erstmaligen barrierefreien Erreichbarkeit der Wohnungen dienen, betragen bzw. erhöhen sich die maximal förderfähigen Kosten je nach Art der Maßnahme.

**Neubau und Erweiterung von Aufzugsanlagen**

für die ersten 3 Haltepunkte ..... 30.625,- €/Haltepunkt  
 für jeden weiteren Haltepunkt..... 12.750,- €/Haltepunkt

**Modernisierung von Aufzugsanlagen**

für jeden Haltepunkt ..... 6.375,- €/Haltepunkt

Nach Abschluss der Maßnahme müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt werden:

- Erstmaliger barrierefreier Zugang zu den Wohnungen, die durch den geförderten Haltepunkt erschlossen werden.
- Die einzelnen Wohnungen müssen nach Abschluss der Maßnahme von öffentlichem Grund aus barrierefrei erreichbar sein.

- Die Anforderungen der DIN 18040-2 bzw. der DIN EN 81-70 für den Aufzugstyp 2 an Aufzugsanlagen sollen eingehalten werden. Die Mindestabmessungen des Fahrkorbinnenraums von 1,1 m x 1,4 m im Lichten sind einzuhalten.
- Neue Aufzugsanlagen müssen mindestens die Anforderungen der Energieeffizienzklasse C (VDI 4707) erfüllen.

Wenn geförderte Aufzüge ausschließlich gewerblich genutzte oder frei finanzierte Geschosse erschließen, ist eine Förderung für den jeweiligen Haltepunkt ausgeschlossen.

Fördervoraussetzungen bei energetischen Modernisierungen

#### Qualitätssicherung Backstein

Dem Erhalt von stadtbildprägenden Backsteinfassaden kommt bei geförderten Modernisierungen eine besondere Bedeutung zu. Sofern das Gebäude nicht unter Denkmalschutz steht wird im Rahmen eines festgelegten Verfahrens der Qualitätssicherung bei Gebäuden mit Klinkerfassade die Backsteinrelevanz geklärt und durch den Qualitätssicherer Backstein ein Fassadenkonzept mit dem Bauherren abgestimmt. Die Verfahrenskosten für die Qualitätssicherung Backstein werden von der IFB Hamburg übernommen.

#### Hamburger Energiepass

Voraussetzung für eine Förderung ist die Erstellung eines Hamburger Energiepasses. Er umfasst die sachgerechte Erfassung und Berechnung des Gebäudes im Ist-Zustand sowie die energetische Bilanzierung der zur Förderung beantragten Modernisierungsmaßnahmen. Die Kosten können im Rahmen der maximal förderfähigen Kosten anerkannt werden. Sofern für dasselbe Objekt bereits ein Hamburger Energiepass gefördert wurde oder zur Förderung beantragt ist, kann eine erneute Förderung nach dieser Richtlinie nicht gewährt werden.

Der Hamburger Energiepass wird auch unabhängig von einer energetischen Modernisierung mit einem Einmalzuschuss nach der Förderrichtlinie „Hamburger Energiepass“ gefördert.

Eine Übersicht über Hamburger Energiepass-Berater und die Förderrichtlinie „Hamburger Energiepass“ finden Sie unter: [www.ifbhh.de/downloads.html](http://www.ifbhh.de/downloads.html)

#### Qualitätssicherung Energie

Voraussetzung für eine Förderung ist die Begleitung der Maßnahme durch einen autorisierten Qualitätssicherer. Die Kosten können im Rahmen der maximal förderfähigen Kosten anerkannt werden.

### **B 3.2 Ergänzungsmodule**

Die Förderung der Ergänzungsmodule erfolgt durch laufende Zuschüsse in Höhe von 40 % der maximal förderfähigen anerkannten Kosten.

#### **B 3.2.1 Energetische Modernisierung**

Beim energetischen Standard kann zwischen 7 Stufen und dem Effizienzhaus-Plus gewählt werden. Die maximal förderfähigen Kosten erhöhen sich, je nach erreichtem energetischen Standard, wie folgt:

Stufe 1 – Endenergiebedarf $\leq 90$ kWh/m <sup>2</sup> a .....	137,- €/m <sup>2</sup> Wfl.
Stufe 2 – Endenergiebedarf $\leq 75$ kWh/m <sup>2</sup> a .....	270,- €/m <sup>2</sup> Wfl.
Stufe 3 – IFB-Effizienzhaus 70 im Bestand .....	432,- €/m <sup>2</sup> Wfl.
Stufe 4 – IFB-Effizienzhaus 55 im Bestand .....	592,- €/m <sup>2</sup> Wfl.
Stufe 5 – IFB-Effizienzhaus 40 im Bestand .....	649,- €/m <sup>2</sup> Wfl.
Stufe 6 – IFB-Passivhaus im Bestand .....	649,- €/m <sup>2</sup> Wfl.
Stufe 7 – IFB-Niedrigstenergie-Haus im Bestand .....	704,- €/m <sup>2</sup> Wfl.

Sofern unter den gegebenen Rahmenbedingungen – Verhältnis der Wohnfläche zur für die Energieerzeugung nutzbaren Hüllfläche (Dach und ggf. Fassade), Ausrichtung des Gebäudes, Verschattung usw. – schon heute auch ein Mehrfamilienhaus als Effizienzhaus-Plus realisiert werden kann, erhöhen sich die maximal förderfähigen Kosten um 714,- €/m<sup>2</sup>.

### Optimierung der Heizungsanlage

Wird bei einer umfassenden energetischen Modernisierung die Heizungsanlage nicht erneuert, muss ein Heizungscheck nach DIN EN 15378 durchgeführt werden. Alternativ und sofern förderfähig kann zur Erfüllung der Anforderung auch ein WärmeCheck für Heizungsanlagen in Anspruch genommen werden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können als Grundlage für eine energetische Optimierung der vorhandenen Anlage dienen.

### Heizungscheck

Das Ziel des Heizungschecks nach DIN EN 15378 ist es, die Schwachstellen der Anlage aufzuspüren, das Energiesparpotenzial überschlägig zu ermitteln und den Anlagenbetreibern konkrete Handlungsmöglichkeiten für die Anlagenmodernisierung aufzuzeigen.

### WärmeCheck für Heizungsanlagen

Der WärmeCheck ist eine umfassende energetische Bewertung von Heizungsanlagen. Er beschreibt den Ist-Zustand der Heizungsanlage, zeigt Optimierungsvorschläge auf und nennt die möglichen Energieeinsparpotenziale sowie die hierfür erforderlichen Aufwendungen. Bei Heizungsanlagen ab einer Leistung von mehr als 50 kW wird dieser durch einmalige Zuschüsse gefördert.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:  
[www.ifbhh.de/waermechecks](http://www.ifbhh.de/waermechecks)

### Erneuerbare Wärme

Die Erhöhung des Einsatzes Erneuerbarer Energien für die Wärmebereitstellung kann je Vorhaben zusätzlich mit bis zu 500.000,- € gefördert werden. Dies soll insbesondere durch die Förderung von Solarthermieanlagen, dem Heizungsaustausch bei gleichzeitiger Installation von Solarthermieanlagen, energetischer Nutzung von Biomasse sowie von Wärmepumpen erfolgen. Der Verbrauch von fossiler Energie sowie die CO<sub>2</sub>-Emissionen sollen dadurch gesenkt werden. Zudem soll ein wachsender Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung im Quartier ermöglicht werden.

Angeboten werden auf Basis der Förderrichtlinie Erneuerbare Energien die Fördermodule:

- Solarthermie und Heizungsmodernisierung
- Bioenergie
- Wärmepumpen
- Wärmeverteilnetze
- Wärmespeicher

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:  
[www.ifbhh.de/wohnraum/mietwohnungen/modernisierung/erneuerbare-waerme/](http://www.ifbhh.de/wohnraum/mietwohnungen/modernisierung/erneuerbare-waerme/)

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der IFB Hamburg einzureichen.

### B 3.2.2 Nachhaltige Dämmstoffe

Der Einsatz von Dämmstoffen mit dem Gütezeichen RAL-UZ 132 bzw. 140 (Blauer Engel) oder dem natureplus-Siegel an Fassaden (außer Kerndämmung), auf Flachdächern, auf obersten Geschossdecken sowie an Kellerdecke / Sohle führt zu einer Erhöhung der maximal förderfähigen Kosten um 25,- €/m<sup>2</sup> Bauteilfläche. Hierfür muss der Anteil nachhaltiger Dämmstoffe mindestens 80-Volumenprozent des wärmedämmenden Bauteilaufbaus umfassen.

### B 3.2.3 Backsteinfassaden

Der Mehraufwand für eine Backsteinverkleidung gedämmter Fassaden wird zusätzlich gefördert.

Die Festlegung, ob es sich um einen normalen oder hohen Aufwand handelt, erfolgt im Rahmen der Qualitätssicherung von Backsteinfassaden.

Förderfähige Kosten max.	Fassade mit normalem Aufwand	Fassade mit hohem Aufwand	Einheit
Vollsteine	137,50 €/m <sup>2</sup>	162,50 €/m <sup>2</sup>	Bauteilfläche mit Vollsteinen
Klinkerriemchen	75,- €/m <sup>2</sup>	100,- €/m <sup>2</sup>	Bauteilfläche mit Klinkerriemchen
Fugensanierung	87,50 €/m <sup>2</sup>	112,50 €/m <sup>2</sup>	Bauteilfläche mit Fugensanierung

Der Erhalt von Backsteinfassaden durch eine Fugensanierung wird nur gefördert, wenn diese Maßnahme im Rahmen der Qualitätssicherung von Backsteinfassaden vereinbart oder von der für den Denkmalschutz zuständigen Behörde gefordert wurde.

#### Ausnahmeregelung

Sollte es bei einer im Rahmen der Qualitätssicherung Backstein verpflichtenden Fassadenerhaltung aus gestalterischen Gründen nicht möglich sein, die energetischen Anforderungen einzuhalten, ist eine Ausnahme möglich. In diesem Fall soll alternativ die energetisch effizienteste, den Gegebenheiten entsprechende bauliche Lösung zur Ausführung kommen und in die energetische Bilanzierung einfließen.

### B 3.2.4 Förderung für innovative ökologische Technologien

Darüber hinaus können für den Einsatz besonders innovativer Dämmstoffe und Technologien im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung weitere Fördermittel beantragt werden. Über die Gewährung entscheidet die IFB Hamburg in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde.



### **B 3.3 Kombination mit anderen Förderprogrammen**

Die Förderung aus diesem Programm kann mit anderen Förderangeboten kombiniert werden.

Unsere Kundenberater informieren Sie gerne auch über diese Fördermöglichkeiten. Sprechen Sie uns an: Telefonisch unter der 040/248 46-129 oder per E-Mail an [energie@ifbhh.de](mailto:energie@ifbhh.de).

Unsere Förderlotsen Wirtschaft und Handwerk beraten Sie außerdem zu allen Förder- und Beratungsangeboten für Wirtschaft- und Innovationsinvestitionen in Hamburg sowie auf Bundes- und EU-Ebene (in Zusammenarbeit mit dem Enterprise Europe Network Hamburg – Schleswig-Holstein).

Sprechen Sie uns an: Telefonisch unter der 040/248 46-533 oder per E-Mail an [foerderlotsen@ifbhh.de](mailto:foerderlotsen@ifbhh.de).

#### **B 3.3.1 Förderprogramme der IFB Hamburg**

- Förderprogramm Schallschutzmaßnahmen
- Förderprogramm Modernisierung von Nichtwohngebäuden bei gemischt genutzten Immobilien
- Hamburger Gründachförderung

#### **B 3.3.2 Förderprogramme von KfW und BAFA**

- Effizienzhausstandards und Einzelmaßnahmen im Bestand
- Erzeugung regenerativer Energie (z. B. Photovoltaik und Solarthermie)
- Einsatz energieeffizienter Gebäudetechnik (z. B. Wärmepumpen)

#### **B 3.3.3 Kumulierung**

Bei der zusätzlichen Inanspruchnahme anderer Förderprogramme sind die insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Projekt und das geförderte Unternehmen bei der Förderung nach dieser Förderrichtlinie zu berücksichtigen. Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

Beihilfen nach dieser Förderrichtlinie dürfen kumuliert werden mit

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte Förderquote und der maximal zulässige Förderbetrag nicht überschritten wird;
- De-minimis-Beihilfen bis zum zulässigen De-minimis-Gesamtbetrag, jedoch für dieselben beihilfefähigen Kosten nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte Förderquote und der maximal zulässige Förderbetrag nicht überschritten wird.

Hierzu hat der Antragsteller auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen.

### B 3.4 Förderung im Überblick

Kapitel	Modernisierung von Mietwohnungen Ausstattungsverbesserungen, umfassende Modernisierung und barrierefreier Umbau	Reine Ausstattungsverbesserungen	Umfassende Modernisierungsmaßnahmen	Barrierefreier Umbau	Maximale Höhe der förderfähigen Kosten	Maximale Höhe der Förderung (40 % der förderfähigen Kosten)	Laufzeit der Zuschüsse und Bindungen
<b>3.1</b>	<b>Grundmodule</b>				je m <sup>2</sup> Wfl.	je m <sup>2</sup> Wfl.	Jahre
3.1.1	<b>Ausstattungsverbesserungen</b>	X	–	–	677,- €	271,- €	10
3.1.2	<b>Umfassende Modernisierungsmaßnahmen (Ausstattungsverbesserungen und energetische Modernisierung)</b>	–	X	–	677,- €	271,- €	10
3.1.3	<b>Barrierefreier Umbau</b>	O	O	O/ X	je WE	je WE	
3.1.3.1	Barrierereduzierter Umbau				18.500,- €	7.400,- €	10
3.1.3.2	Barrierefreier Umbau				29.000,- €	11.600,- €	10
3.1.3.3	<b>Neubau / Erweiterung von Aufzugsanlagen</b>	O	O	O/ X	je Geschoss	je Geschoss	
	1. bis 3. Geschoss				30.625,- €	12.250,- €	10
	alle weiteren Geschosse				12.750,- €	5.100,- €	10
3.1.3.3	<b>Modernisierung von Aufzugsanlagen</b>	O	O	O/ X	je Geschoss	je Geschoss	
	je Geschoss				6.375,- €	2.550,- €	10
3.1.4	<b>Fördervoraussetzungen</b>	–	X	–			
	Qualitätssicherung Backstein		X				
	Hamburger Energiepass		X				
	Qualitätssicherung Energie		X				
<b>3.2</b>	<b>Ergänzungsmodule</b>						Jahre
3.2.1	<b>Energetische Modernisierung</b>	–	X/O	–	je m <sup>2</sup> Wfl.	je m <sup>2</sup> Wfl.	
	Stufe 1: Endenergie ≤ 90 kWh/m <sup>2</sup> a		X		137,- €	55,- €	10
	Stufe 2: Endenergie ≤ 75 kWh/m <sup>2</sup> a		O		270,- €	108,- €	10
	Stufe 3: IFB-Effizienzhaus 70 im Bestand		O		432,- €	173,- €	10
	Stufe 4: IFB-Effizienzhaus 55 im Bestand		O		592,- €	237,- €	10
	Stufe 5: IFB-Effizienzhaus 40 im Bestand		O		649,- €	260,- €	10
	Stufe 6: IFB-Passivhaus im Bestand		O		649,- €	260,- €	10
	Stufe 7: IFB-Niedrigstenergie-Haus im Bestand		O		704,- €	282,- €	10
3.2.2	<b>Nachhaltige Dämmstoffe</b>	–	O	–	25,- € je m <sup>2</sup> Bauteilfläche	10,- € je m <sup>2</sup> Bauteilfläche	10
3.2.3	<b>Backsteinfassaden</b>	–	O/ggf. X	–	je m <sup>2</sup> Fassade	je m <sup>2</sup> Fassade	
	Vollsteine nomaler Aufwand				137,50 €	55,- €	10
	Klinkerriemchen nomaler Aufwand				75,- €	30,- €	10
	Fugensanierung nomaler Aufwand				87,50 €	35,- €	10
	Vollsteine hoher Aufwand				162,50 €	65,- €	10
	Klinkerriemchen hoher Aufwand				100,- €	40,- €	10
	Fugensanierung hoher Aufwand				112,50 €	45,- €	10

Legende: X = verpflichtend, O = Wahlmöglichkeit, – = Kombination nicht möglich

## B 4. Wie erfolgt die Auszahlung?

### B 4.1 Auszahlung der Zuschüsse

Nähere Einzelheiten der Auszahlung regelt die Förderzusage.

Die Zahlung der laufenden Zuschüsse erfolgt über einen Zeitraum von 10 Jahren und kann wahlweise in gleichbleibenden oder degressiv gestaffelten Raten erfolgen.

Bei der Wahl degressiv gestaffelter Zuschüsse erfolgt die Auszahlung im 1. bis 3. Jahr in Höhe von jeweils 5,5 %, im 4. bis 6. Jahr in Höhe von 4,5 % und in den Jahren 7. bis 10. in Höhe von 2,5 % der förderfähigen Kosten.

Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die positiven Schlussberichte für die Qualitätssicherung Energie und, sofern notwendig, Backstein vorliegen.

### B 4.2 Verwaltungsgebühr

Bei diesem Förderprogramm werden die Gebühren gemäß der Gebührenordnung für die IFB Hamburg erhoben. Es wird insbesondere eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1 % auf den bewilligten Betrag, mindestens jedoch in Höhe von 50,- € erhoben. Die Gebühr wird bei Erteilung der Förderzusage fällig und in der Regel mit der ersten Auszahlung des Zuschusses verrechnet.

### B 4.3 Kombination mit KfW-Fördermitteln

Wichtiger Hinweis bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Förderkrediten der KfW und Zuschüssen der IFB Hamburg für dieselben Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen:

Die KfW bestimmt, dass eine Kombination der KfW-Darlehen mit anderen Fördermitteln (z. B. Kredite oder Zulagen / Zuschüsse) zulässig ist, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Die Anrechnung der Zuschüsse aus der Hamburger Förderung erfolgt mit ihrem Barwert.

Die Barwerte der Summe der laufenden Zuschüsse betragen wie folgt:

Umfassende Modernisierungsmaßnahmen, 10 Jahre degressive Raten .....	75,8 %
Umfassende Modernisierungsmaßnahmen, 10 Jahre linearer Verlauf.....	71,9 %

## B 5. Welche Bindungen entstehen?

Bei reinen Ausstattungsverbesserungen unterliegen nur die modernisierten Wohnungen den nachfolgenden Bindungen, bei einer umfassenden Modernisierung fallen alle Wohnungen im Objekt unter die Bindungen.

Die Dauer der Bindungen beträgt 10 Jahre. Sie werden mit der Förderzusage begründet und enden mit Ablauf von 10 Jahren, gerechnet ab dem 1. des Monats, der auf den Bauabschluss der geförderten Maßnahmen folgt.

Bei bereits gebundenen Wohnungen beginnt die Bindung aus dieser Förderung nach Ablauf der bestehenden Bindung.

## B 5.1 Belegungsbindungen

Die Wohnungen bleiben vorrangig den bisherigen Mietern vorbehalten. Bei Neuvermietungen innerhalb des 10-jährigen Bindungszeitraums im bisher ungebundenen Wohnungsbestand sind in der Regel nur Personen bezugsberechtigt, die im Besitz einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung nach § 16 Hamburgisches Wohnraumförderungsgesetz (HmbWoFG) oder die vom zuständigen Bezirksamt als vordringlich wohnungssuchend anerkannt sind. Die einzuhaltende Einkommensgrenze entspricht der in § 8 HmbWoFG geregelten Grenze zuzüglich 30 %. Bei Haushalten mit mindestens einem Haushaltsmitglied älter als 60 Jahre kann die Einkommensgrenze um bis zu 50 % überschritten werden.

Bei der Vergabe leer stehender oder frei werdender Wohnungen ist die angemessene Wohnungsgröße zu beachten.

## B 5.2 Mietpreisbindungen

Die mietrechtlichen Vorschriften der §§ 557 a, 558ff BGB einschließlich der Hamburgischen Kappungsgrenzenverordnung sind zu beachten. Es gelten folgende Maßgaben:

- Es sind unbefristete Mietverträge abzuschließen. Ein Kündigungsausschluss ist nicht zulässig.
- Eine Staffelmiete darf nur insoweit vereinbart werden, als diese dem Förderabbau entspricht.

### B 5.2.1 Mietauswirkung bei nicht preisgebundenem Wohnraum

#### B 5.2.1.1 Bestandsmieten

Eine Mieterhöhung nach Modernisierung kann nach § 559 BGB vorgenommen werden, wobei die anteilig auf Modernisierung entfallenden Zuschüsse abzuziehen sind (§ 559 a BGB). Die sich daraus ergebende Miethöhe kann alternativ auch nach § 557 oder § 558 BGB vereinbart werden.

Entscheidet sich der Investor für gleich bleibende Zuschüsse, darf die durchschnittliche Nettokaltmiete nach der Modernisierung und während des Bindungszeitraums den Betrag von 7,15 €/m<sup>2</sup> Wfl. monatlich nicht überschreiten (Kappungsgrenze). Die Mieten einzelner Wohnungen dürfen die Kappungsgrenze bis zum Mittelwert des einschlägigen Rasterfelds des jeweils aktuellen Hamburger Mietenspiegels (normale Wohnlage) überschreiten.

Entscheidet sich der Investor für einen gestaffelten Abbau der Zuschüsse, beträgt die Kappungsgrenze nach der Modernisierung ebenfalls 7,15 €/m<sup>2</sup> Wfl. monatlich. Sie erhöht sich jedoch während des Bindungszeitraums jeweils im selben Maß bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete (bis zum Mittelwert des einschlägigen Rasterfelds des jeweils aktuellen Hamburger Mietenspiegels, normale Wohnlage), wie die anteilig auf Modernisierung entfallenden Zuschüsse verringert werden.

#### B 5.2.1.2 Neuvermietungen

Bei Neuvermietungen während des Bindungszeitraums kann die Miethöhe gemäß Ziffer 5.2.1.1 beibehalten werden. Unterschreitet die Miete gemäß Ziffer 5.2.1.1 die ortsübliche Vergleichsmiete, kann bei Neuvermietung eine Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete (bis zum Mittelwert des einschlägigen Rasterfelds des jeweils aktuellen Hamburger Mietenspiegels, normale Wohnlage) berechnet werden; davon sind wiederum die Modernisierungszuschüsse

abzuziehen und der Betrag von 7,15 €/m<sup>2</sup> Wfl. monatlich (Kappungsgrenze) darf nicht überschritten werden.

Entscheidet sich der Investor für einen gestaffelten Abbau der Zuschüsse, erhöht sich die Kappungsgrenze während des Bindungszeitraums jeweils im selben Maß bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete (bis zum Mittelwert des einschlägigen Rasterfelds des jeweils aktuellen Hamburger Mietenspiegels, normale Wohnlage), wie die anteilig auf Modernisierung entfallenden Zuschüsse verringert werden.

### **B 5.2.2 Mietauswirkung bei bereits preisgebundenem Wohnraum**

Bei noch preisgebundenen Wohnungen darf keine höhere Miete als die nach dem Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetz (HmbWoBindG) zulässige Miete erhoben werden, höchstens jedoch 7,15 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche monatlich.

Die Mieten einzelner Wohnungen dürfen die Kappungsgrenze bis zum Mittelwert des einschlägigen Rasterfelds des jeweils aktuellen Hamburger Mietenspiegels (normale Wohnlage) überschreiten.

Nach Auslauf der Mietpreisbindung nach dem HmbWoBindG gilt für den nachfolgenden Zeitraum von 10 Jahren folgende Regelung:

#### **B 5.2.2.1 Bestandsmieten**

Bei bestehenden Mietverträgen kann die Miete unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen des BGB bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete (bis zum Mittelwert des einschlägigen Rasterfelds des jeweils aktuellen Hamburger Mietenspiegels, normale Wohnlage) angehoben werden.

#### **B 5.2.2.2 Neuvermietungen**

Bei Neuvermietung kann eine Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete (bis zum Mittelwert des einschlägigen Rasterfelds des jeweils aktuellen Hamburger Mietenspiegels, normale Wohnlage) erhoben werden.

### **B 5.3 Weitere Regelungen**

#### **B 5.3.1 Umwandlungsverbot**

Die geförderten Wohnungen dürfen für die Dauer der Bindung nicht in Eigentumswohnungen umgewandelt werden.

#### **B 5.3.2 Weitere Mieterhöhungen**

Eine weitere Mieterhöhung wegen Modernisierung während des Bindungszeitraums ist nur möglich, wenn die hierfür erforderliche Zustimmung der Mietparteien und der IFB Hamburg vorliegt.

#### **B 5.3.3 Ausschluss von Vermittlungsentgelten**

Finanzierungsbeiträge dürfen von Wohnungssuchenden für geförderte Wohnungen nicht gefordert und / oder entgegengenommen werden. Das Gleiche gilt für sämtliche Sonderleistungen, insbesondere Mietvorauszahlungen, Maklergebühren oder sonstige Geldbeträge, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem sie entrichtet werden sollen.

Ausgenommen sind Genossenschaftsanteile (60,- €/m<sup>2</sup> Wfl. dürfen insgesamt nicht überschritten werden) und Sicherheitsleistungen. Die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung des Mieters ist zulässig, soweit sie dazu bestimmt ist, Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus Schäden an der Wohnung oder unterlassenen Schönheitsreparaturen zu sichern. Die Sicherheitsleistung darf das Zweieinhalbfache der monatlichen Nettokaltmiete nicht überschreiten.

#### **B 5.3.4 Verpflichtungen gegenüber dem Mieter**

Der Investor hat sich spätestens vor Auszahlung der Zuschüsse gemäß Vordruck der IFB Hamburg dieser gegenüber im Sinne der eingegangenen Verpflichtungen insoweit zu binden, dass die Mieter hieraus im Zusammenhang mit dem Mietvertrag eigene Rechte herleiten können.

Auf Verlangen der IFB Hamburg sind ihr die Miet-Erhöhungsverlangen in Kopie zuzuleiten.

Der Vermieter hat den Mieter bei der Ankündigung der Modernisierung und Darstellung der Mieterhöhung durch die Modernisierung darauf hinzuweisen, dass Mieterhöhungen aus geförderten / genehmigten Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen der Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) von der zuständigen Behörde (z. B. Jobcenter) übernommen werden können.

Nach Zugang der Förderzusage hat der Vermieter den Mieter schriftlich auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass die Mieterhöhung durch die für das SGB II bzw. SGB XII zuständigen Behörde übernommen werden kann und ihm die auf die geförderte Modernisierung bezogene „Information zur Miete“ zu übersenden.

#### **B 5.3.5 Weitergabe der Bindungen**

Der Investor ist verpflichtet, seine sich aus der Inanspruchnahme von Darlehen und / oder Zuschüssen ergebenden Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass dieser wiederum gehalten ist, seine Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

#### **B 5.3.6 Fortbestand der Bindungen**

Die Bindungen aus der Förderung des Bauvorhabens erstrecken sich auf den vollen Bindungszeitraum. Dies gilt auch für den Fall, dass Zuschüsse nicht in voller Höhe abgefordert oder vom Investor zurückgezahlt werden.

## **B 6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?**

### **B 6.1 Anforderungen an den Investor**

#### **Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Investors**

Der Investor muss die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Zur Prüfung kann die IFB Hamburg alle geeignet erscheinenden Auskünfte und Unterlagen einholen und verlangen.

Die Finanzierung der Baumaßnahme ist insgesamt sicherzustellen und durch Unterlagen nachzuweisen, die aus Sicht der IFB Hamburg geeignet sind.

## **B 6.2 Anforderungen an das Bauvorhaben und das Grundstück**

### **B 6.2.1 Beginn der Maßnahme**

Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn einzureichen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den beantragten Maßnahmen beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe).

### **B 6.2.2 Anforderungen an Planung und Ausführung**

Die Anforderungen an Planung und Ausführung gemäß dieser Förderrichtlinie müssen eingehalten und nachgewiesen werden. Die baurechtlichen Anforderungen bleiben davon unberührt. Bei Nichteinhaltung der Anforderungen können bereits gewährte Fördermittel widerrufen werden.

## **B 6.3 Allgemeine Bedingungen**

### **B 6.3.1 Prüfungsrecht**

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse und die Angaben des Investors zur Beihilfeintensität zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Er hat jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

### **B 6.3.2 Ausnahmen**

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) – Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung.

### **B 6.3.3 Haftungsausschluss**

Die IFB Hamburg erteilt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nach bestem Wissen Rat und Auskunft. Dies geschieht unter Ausschluss jeder Verbindlichkeit. Insbesondere können sich Investoren nicht auf Förderrichtlinien, die zum Zeitpunkt des Bewilligungsbeschlusses ungültig geworden sind, bzw. darauf beruhende Auskünfte berufen. Änderungen bleiben vorbehalten.

### **B 6.3.4 Kein Rechtsanspruch**

Es gibt weder einen Rechtsanspruch auf Gewährung noch auf Erhöhung bereits gewährter Fördermittel. Die IFB Hamburg entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

### **B 6.3.5 Sperrfrist bei Antragsverzicht**

Die Rücknahme eines Antrags löst eine Sperrfrist von einem halben Jahr aus, innerhalb dessen kein neuer Antrag für die Belegenheit gestellt werden kann.

## **B 6.4 Mieterzustimmung**

Modernisierungsmaßnahmen können nur dann gefördert werden, wenn die Mietparteien der Modernisierung zustimmen. Der Investor muss der IFB Hamburg gegenüber das Vorliegen der Mieterzustimmung vor Auszahlung der Zuschüsse schriftlich bestätigen. Bei Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie Maßnahmen, die nur wirtschaftlich und technisch vertretbar sind,

wenn sie bei allen Wohnungen durchgeführt werden, muss von der Mehrheit der Mietparteien die Zustimmung vorliegen. Bei Maßnahmen zur Ausstattungsverbesserung der Wohnungen muss von den betroffenen Mietparteien die Zustimmung vorliegen.

## **B 7. Welche Rechtsgrundlage gilt?**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 HmbWoFG erlässt die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) diese Förderrichtlinie für die Modernisierung von Mietwohnungen in Hamburg. Die Förderung erfolgt im Rahmen von Artikel 2 lit. c des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, als soziale Wohnraumförderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 HmbWoFG.

Es handelt sich um Fördermittel i. S. d. § 3 HmbWoFG.

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung.

## **B 8. Wo kann man die Förderung beantragen?**

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de).

Hamburgische Investitions- und Förderbank  
Besenbinderhof 31  
20097 Hamburg  
Tel. 040/248 46-0 | Fax 040/248 46-432  
[info@ifbhh.de](mailto:info@ifbhh.de) | [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de)

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag ..... 08.00 – 18.00 Uhr  
Freitag ..... 08.00 – 16.00 Uhr



## AB 1. Wie ist das Verfahren?

### AB 1.1 Voraussetzungen für die Antragstellung

Folgende Voraussetzungen müssen – außer bei reiner Ausstattungsverbesserung – erfüllt werden:

#### Qualitätssicherung Backstein

Eine Förderung von Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen oder die im Verfahren der Qualitätssicherung Backstein als backsteinrelevant erkannt wurden, setzt voraus, dass ein mit dem Denkmalschutzamt oder mit dem Qualitätssicherer Backstein abgestimmtes Fassadenkonzept vorliegt.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der IFB Hamburg das Ergebnisprotokoll der Qualitätssicherung Backstein vorzulegen.

Gebäude, die durch das Hamburger Denkmalgesetz geschützt sind, werden nicht im Rahmen der Qualitätssicherung für Backsteinfassaden beurteilt, sondern durch die zuständigen behördlichen Stellen.

#### Qualitätssicherung Energie

Eine Förderung durch die IFB Hamburg setzt voraus, dass sowohl über den Ist-Zustand des Gebäudes als auch über den durch die geförderte Modernisierung erreichten Zustand eine Energiebilanz auf Basis des Hamburger Energiepasses aufgestellt wird und die Qualitätssicherung nach dem festgelegten Verfahren beauftragt und durchgeführt wird.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind der IFB Hamburg Nachweise über Umfang und Qualität der durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen, der Hamburger Energiepass sowie die positiven Schlussberichte für die Qualitätssicherung Energie und, sofern notwendig, Backstein vorzulegen.

### AB 1.2 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der IFB Hamburg einzureichen. Weitere einzureichende Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit des Projekts und des Investors sowie das Maßnahmenkonzept bzw. die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen 3 Monaten danach vollständig und mängelfrei bei der IFB Hamburg eingereicht worden sind, können sie abgelehnt werden.

### AB 1.3 Bewilligung

Voraussetzung für eine Bewilligung sind die positiven Kurzberichte A und B der Qualitätssicherungen Backstein und Energie.

### **AB 1.4 Förderzusage / Bewilligungsbescheid**

Wird dem Antrag stattgegeben, erteilt die IFB Hamburg dem Investor eine Förderzusage bzw. einen Bewilligungsbescheid, ggf. mit erforderlichen Auflagen zur Umsetzung und Sicherung der Förderung.

### **AB 1.5 Baubeginn, Abschlussmeldung und Schlussabrechnung**

Die Baumaßnahmen müssen nach der Bewilligung innerhalb eines Jahres begonnen und spätestens nach 2 Jahren fertiggestellt werden. Bei einer Verzögerung der Baugenehmigung kann die IFB Hamburg Ausnahmeregelungen treffen.

Der Abschluss der Baumaßnahme ist der IFB Hamburg unverzüglich anzuzeigen. Binnen 6 Monaten nach Abschluss muss die Schlussabrechnung aufgestellt und deren Ergebnis formlos zu einem Kostennachweis zusammengefasst werden.

Dieser ist zusammen mit dem positiven Kurzbericht C der Qualitätssicherungen Backstein und Energie bei der IFB Hamburg einzureichen.

## **AB 2. Welche Modernisierungsmaßnahmen werden gefördert?**

Modernisierungsmaßnahmen werden nur dann gefördert, wenn technisch, ökologisch und ökonomisch sinnvolle Lösungen erreicht werden. Die Maßnahmen müssen im Hinblick auf die städtebaulichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Belange unbedenklich sein.

Als Modernisierungsmaßnahmen i. S. d. Förderrichtlinie gelten entsprechend dem gewählten Modernisierungsprogramm die folgenden Maßnahmen.

### **AB 2.1 Energiesparmaßnahmen: Reduzierung der Wärmeverluste**

- Verbesserung der Wärmedämmung an den Hüllflächen (Fassaden-, Dach- und Grundflächen) sowie Fenstern und Außentüren.

### **AB 2.2 Energiesparmaßnahmen: Optimierung der technischen Gebäudeausrüstung**

- Ersteinbau oder Erneuerung der Heizungs- und Warmwasserversorgung
- Einbau einer ventilatorgestützten Wohnungslüftung
- Einbau einer thermischen Solaranlage
- Einbau einer Photovoltaikanlage

### **AB 2.3 Ausstattungsverbesserungen in den Wohnungen**

- Grundrissveränderung
- Erstmalige Errichtung von Balkonen oder Erweiterung von vorhandenen Balkonen
- Maßnahmen zur barrierefreien Anpassung
- Badmodernisierungen in Verbindung mit einer Erneuerung der technischen Infrastruktur (auch Ausstattung mit Wasserzählern und wassersparenden Armaturen)
- Küchenmodernisierungen in Verbindung mit einer Erneuerung der technischen Infrastruktur
- Maßnahmen zur Verbesserung des Schallschutzes in den Wohnungen
- Maßnahmen zur Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und zur Entwässerung
- Internet-, Telefon- und TV- Infrastruktur
- Herstellung der erstmaligen barrierefreien Erreichbarkeit über eine neue oder modernisierte Aufzugsanlage

## **AB 2.4 Verbesserung der sozialen Infrastruktur, der Sicherheit und des Wohnumfelds**

- Verbesserung der Eingangssituation durch Umgestaltung
- Ersteinbau oder Verbesserung von Türschließ-, Gegensprech- und Sicherheitseinrichtungen an Hauseingangstüren
- Einbau von Fenstern und Türelementen der Sicherheitsklasse RC 2(N) (DIN EN 1627) in Erdgeschossen und im Bereich von Balkonen
- Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes
- Erstellung von Müllboxen, Mülltonnenaufzügen oder Anlagen von Sperrmüllsammelplätzen
- Herstellung von Abstellräumen für Fahrräder und Kinderwagen
- Verbesserung von Außenanlagen inkl. Beleuchtung
- Anlage oder Ausbau von Kinderspielplätzen, Verkehrsflächen und Stellplätzen
- Begrünung von Dächern und Fassaden
- Schaffung einer Pfortnerloge bei Gebäuden mit mehr als 40 Wohnungen bzw. 40 angeschlossenen Wohneinheiten, sofern der Eigentümer den Pfortnerbetrieb mindestens für die Dauer der Mietpreisbindung aus diesem Programm sicherstellen kann

## **AB 2.5 Förderfähige Instandsetzungsmaßnahmen**

Instandsetzungsmaßnahmen i. S. d. Förderrichtlinie betreffen die Behebung baulicher Mängel, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Modernisierungsmaßnahmen stehen, insbesondere

- an Dächern, Schornsteinköpfen, Eindichtungen, Dachrinnen mit Fallrohren, Fassaden, Fenstern, Balkonen, Loggien inkl. der entsprechenden Anstriche mit erforderlicher Gerüststellung,
- an Wänden, Decken, Fußböden, Treppen, Türen, Sanitärobjekten inkl. Zu- und Abflussleitungen, Warmwasser- und Heizungsanlagen sowie
- die Beseitigung und Entsorgung von Hausschwamm und gesundheitsgefährdenden Materialien (z. B. Bleileitungen, Asbest).

## **AB 3. Welche baulichen Anforderungen müssen erfüllt werden?**

Für eine Förderung muss ein vollständiges und folgerichtiges Konzept für die Modernisierungsmaßnahmen eingereicht und mit der IFB Hamburg abgestimmt werden. Die zu erreichende Ausstattung der Wohnungen soll zeitgemäßen Ansprüchen genügen und im Hinblick auf den üblichen Ausstattungsstandard von Mietwohnungen angemessen sein. Die Wohnungen müssen in sich abgeschlossen und in Bezug auf die durchschnittlichen Nutzungsansprüche gebrauchsfähig sein.

## **AB 4. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?**

Die Mindeststandards für energetisch verbesserte Außenbauteile und die zu erreichende Gesamt-Energieeffizienz des Gebäudes sind nach Maßgabe der im Weiteren beschriebenen bautechnischen Anforderungen einzuhalten und nachzuweisen.

Sollten diese bautechnischen Anforderungen aus gestalterischen, funktionalen oder bautechnischen Gründen nicht eingehalten werden können, ist auf Basis einer schriftlichen Begründung durch den Energieberater und Bestätigung durch den autorisierten Qualitätssicherer

(Vier-Augen-Prinzip) eine Ausnahme möglich. In diesem Fall soll alternativ die energetisch effizienteste, den Gegebenheiten entsprechende bauliche Lösung zur Ausführung kommen und in die energetische Bilanzierung einfließen.

Die schriftliche Begründung von Ausnahmen ist der IFB Hamburg mit dem Antrag auf Förderung vorzulegen. Wird bei einer nach dieser Richtlinie geförderten Modernisierung die Heizungsanlage nicht erneuert, muss ein Heizungscheck nach DIN EN 15378 oder ein WärmeCheck für Heizungsanlagen durchgeführt werden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können als Grundlage für eine energetische Optimierung der vorhandenen Anlage dienen.

## **AB 4.1 Energetischer Gebäudestandard**

### **Stufe 1**

- Endenergiebedarf [ $Q_E$ ] nach durchgeführter Modernisierung  $\leq 90 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$
- Wohnungslüftung gemäß Lüftungskonzept (mindestens Feuchteschutzlüftung nach DIN 1946-6)
- Einhaltung der Anforderungen an modernisierte Umfassungsbauteile

### **Stufe 2**

- der Jahres-Primärenergiebedarf ( $Q_P$ ) darf 100 % des Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes nach Tabelle 1, Anlage 1 nach Energieeinsparverordnung (EnEV) nicht überschreiten
- der spezifische Transmissionswärmeverlust ( $H_T$ ) darf die jeweiligen Höchstwerte der Tabelle 2, Anlage 1 der EnEV nicht überschreiten
- Endenergiebedarf [ $Q_E$ ] nach durchgeführter Modernisierung  $\leq 75 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$
- Ventilatorgestützte Wohnungslüftung gemäß Lüftungskonzept (mindestens Nennlüftung nach DIN 1946-6)
- Einhaltung der Anforderungen an modernisierte Umfassungsbauteile

### **Anforderungen an modernisierte Umfassungsbauteile bei Stufe 1 und 2**

Außenwände, Gauben (Wangen und Dachflächen) .....	0,20 W/m <sup>2</sup> K
Fenster, Fenstertüren .....	0,95 W/m <sup>2</sup> K
Dachflächenfenster .....	1,00 W/m <sup>2</sup> K
Verglasungen .....	0,95 W/m <sup>2</sup> K
Vorhangfassaden .....	1,30 W/m <sup>2</sup> K
Glasdächer .....	1,70 W/m <sup>2</sup> K
Fenster, Fenstertüren mit Sonderverglasung.....	1,70 W/m <sup>2</sup> K
Sonderverglasungen .....	1,40 W/m <sup>2</sup> K
Vorhangfassaden mit Sonderverglasungen .....	2,00 W/m <sup>2</sup> K
Dächer und Dachschrägen.....	0,14 W/m <sup>2</sup> K
Flachdächer, oberste Geschossdecke .....	0,14 W/m <sup>2</sup> K
Wände und Decken nach unten gegen unbeheizt oder Erdreich .....	0,25 W/m <sup>2</sup> K
Fußbodenaufbauten .....	0,40 W/m <sup>2</sup> K
Decken nach unten gegen Außenluft.....	0,20 W/m <sup>2</sup> K

### **Stufe 3 – IFB-Effizienzhaus 70 im Bestand**

IFB-Effizienzhäuser 70 dürfen

- einen Jahres-Primärenergiebedarf ( $Q_P$ ) von 70 % und
- einen spezifischen Transmissionswärmeverlust ( $H_T$ ) von 85 % der nach Tabelle 1, Anlage 1 der EnEV errechneten Werte für das Referenzgebäude nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf

- $Q_P$  40 kWh pro  $m^2$  und Jahr Gebäudenutzfläche  $A_N$  nicht überschreiten und
- $H'_T$  nicht höher sein, als nach Tabelle 2, Anlage 1 der EnEV bzw. nach § 2 Abs. 1 HmbKliSchVO zulässig (maßgeblich ist der schärfere Anforderungswert).

Eine ventilatorgestützte Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung ist obligatorisch.

#### **Stufe 4 – IFB-Effizienzhaus 55**

IFB-Effizienzhäuser 55 dürfen

- einen Jahres-Primärenergiebedarf ( $Q_P$ ) von 55 % und
- einen spezifischen Transmissionswärmeverlust ( $H'_T$ ) von 70 % der nach Tabelle 1, Anlage 1 der EnEV errechneten Werte für das Referenzgebäude nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf  $H'_T$  nicht höher sein, als nach Tabelle 2, Anlage 1 der EnEV bzw. nach § 2 Abs. 1 HmbKliSchVO zulässig (maßgeblich ist der schärfere Anforderungswert).

Eine ventilatorgestützte Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung ist obligatorisch.

#### **Stufe 5 – IFB-Effizienzhaus 40**

IFB-Effizienzhäuser 40 dürfen

- einen Jahres-Primärenergiebedarf ( $Q_P$ ) von 40 % und
- einen spezifischen Transmissionswärmeverlust ( $H'_T$ ) von 55 % der nach Tabelle 1, Anlage 1 der EnEV errechneten Werte für das Referenzgebäude nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf  $H'_T$  nicht höher sein, als nach Tabelle 2, Anlage 1 der EnEV bzw. nach § 2 Abs. 1 HmbKliSchVO zulässig (maßgeblich ist der schärfere Anforderungswert).

Eine ventilatorgestützte Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung ist obligatorisch.

#### **Stufe 6 – IFB-Passivhaus**

IFB-Passivhäuser dürfen

- einen Jahres-Heizwärmebedarf ( $Q_H$ ) von 15 kWh pro  $m^2$  und Jahr Energiebezugsfläche und
- einen Jahres-Primärenergiebedarf ( $Q_P$ ) von 40 kWh pro  $m^2$  und Jahr Gebäudenutzfläche  $A_N$  nicht überschreiten.

Eine ventilatorgestützte Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung ist obligatorisch. Die Werte sind mit der jeweils aktuellen Version des PHPP zu ermitteln, Dabei ist in Bezug auf die internen Wärmequellen mit Standardannahmen zu rechnen.

#### **Stufe 7 – IFB-Niedrigstenergie-Haus im Bestand**

##### **Hinweis zur Realisierbarkeit für energetische Standards mit Anrechnung selbst erzeugter, erneuerbarer Energie:**

Für diese Gebäudestandards ist es unverzichtbar, bereits am Anfang des Planungsprozesses sorgfältig die Energieerzeugungspotentiale unter Berücksichtigung der Ausrichtung, Verschattung und insbesondere auch des Verhältnisses der Wohnfläche zur für die Energieerzeugung nutzbaren Hüllfläche (Dach und ggf. Fassade) zu prüfen, da die Erzeugung einer ausreichenden Menge erneuerbarer Energie eine große technische Herausforderung darstellt.

Ein **IFB-Niedrigstenergie-Haus** ist dann nachgewiesen, wenn die Menge der selbst erzeugten erneuerbaren Energie pro Jahr größer ist als 50 % des rechnerisch ermittelten jährlichen

Energiebedarfs für Heizung, Lüftungsanlage, Warmwasserbereitung, Haushalts- und Gemeinschaftsstrom.

Dieser Nachweis muss für den Jahres-Primärenergiebedarf und für den Jahres-Endenergiebedarf geführt werden.

Ein **Effizienzhaus-Plus** ist dann nachgewiesen, wenn die Menge der selbst erzeugten erneuerbaren Energie pro Jahr größer ist als der rechnerisch ermittelte jährliche Energiebedarf für Heizung, Lüftungsanlage, Warmwasserbereitung, Haushalts- und Gemeinschaftsstrom.

Dieser Nachweis muss für den Jahres-Primärenergiebedarf und für den Jahres-Endenergiebedarf geführt werden.

Ausgangsstandard ist ein IFB-Effizienzhaus 40 oder ein IFB-Passivhaus.

**Bilanzierung:**

- Als Bilanzierungsgrenze gilt die Grenze des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wird. Ausgenommen hiervon ist die Energieerzeugung aus Abwasserabwärme aus dem Siednetz auf öffentlichen Grund.
- Bei der Nachweisführung ist für den Haushaltsstrombedarf ein pauschaler Wert von 37 kWh/m<sup>2</sup>a Wfl. anzusetzen.

Alternativ können folgende Werte entsprechend der geplanten Haushaltsgröße pro Wohneinheit angesetzt werden:

1-Personen-Haushalt .....	1.200 kWh/a
2-Personen-Haushalt .....	2.100 kWh/a
3-Personen-Haushalt .....	2.550 kWh/a
4-Personen-Haushalt .....	3.000 kWh/a
5-Personen-Haushalt .....	3.550 kWh/a

- Der netzeingespeiste Strom ist mit dem Primärenergiefaktor für den Verdrängungsstrommix zu bewerten.
- Die Ertragsprognose für die generierte erneuerbare elektrische Energie ist auf Grundlage der DIN V 18599-9 zu berechnen.

**AB 4.1.1 Nachweis des energetischen Gebäudestandards**

Zu Beginn der Modernisierungsplanung ist eine fachkundige Energieberatung über die am betroffenen Objekt sinnvollen Maßnahmen der Energieeinsparung einzuholen.

Im Rahmen der Energieberatung wird zunächst der aktuelle energetische Zustand des Gebäudes erfasst. Auf dieser Grundlage wird die durch die vorgesehenen Maßnahmen erzielbare Energieeinsparung berechnet, die für die Bemessung der Förderung ausschlaggebend ist. Mit dieser Leistung muss ein von der IFB Hamburg autorisierter Hamburger Energiepassberater beauftragt werden, der einen Hamburger Energiepass für das geförderte Objekt erstellt.

Bei der Berechnung von IFB-Effizienzhäusern sind die von der KfW vorgegebenen Einzelheiten zu beachten.

Für ein Passivhaus im Bestand muss ein Nachweis nach PHPP durch einen entsprechend qualifizierten Planer erstellt werden.

Die IFB Hamburg benötigt mit dem Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln auch die ausführlichen Berechnungen zu den Energiebilanzen. Diese müssen die zur Förderung beantragte Modernisierung abbilden und die Einhaltung der geforderten energetischen Eigenschaften belegen. Im Fall von Änderungen bei der Ausführung der Maßnahmen werden die entsprechend angepassten Berechnungen vor Auszahlungsbeginn der Zuschüsse erneut benötigt.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind die Berechnungen zusätzlich in Form einer elektronischen Datensicherung an die IFB Hamburg zu übermitteln. Sie kann zur Überprüfung und Evaluierung des Förderprogramms an die Aufsicht führende Behörde weitergeleitet werden.

In einem zweiten Schritt werden die Ergebnisse aus dem Energieberatungsprozess einer neutralen Qualitätssicherung unterzogen.

#### **AB 4.1.2 Qualitätssicherung des energetischen Gebäudestandards**

Die Gewährung von Fördermitteln setzt einen Nachweis über die Einhaltung der jeweiligen energetischen Anforderungen voraus. Deshalb ist der Investor verpflichtet, einen von der IFB Hamburg autorisierten Qualitätssicherer zu beauftragen, der die Planungs- und Ausführungsphase begleitet.

Der Qualitätssicherer hat beratende und prüfende Funktionen. Er prüft die Erfassungsdaten, auf deren Basis der Ist-Zustand des Gebäudes vor der Modernisierung bilanziert wird, ebenso wie die berechneten Energiespareffekte der zur Förderung vorgesehenen Modernisierungsmaßnahmen.

In der Bauphase begleitet und dokumentiert er die fachgerechte Ausführung und testiert gegenüber dem Investor und der IFB Hamburg die Einhaltung der energetischen Anforderungen aus dieser Förderrichtlinie.

Bei der Qualitätssicherung gilt das Vier-Augen-Prinzip. Aus diesem Grund kann der autorisierte Qualitätssicherer nicht gleichzeitig mit Planungs- oder Werkleistungen für das zu prüfende Objekt beauftragt sein. Zu diesen Leistungen zählt auch die in dieser Förderrichtlinie beschriebene Energieberatung.

Der Investor beauftragt und vergütet die Leistungen der Qualitätssicherung (QS). Zur Erlangung der Förderung ist dem Vertrag der QS-Leistungskatalog zugrunde zu legen. Dieser gliedert sich in die zur Gewährung der Förderung erforderlichen Stufen A, B und C. Weitergehende Leistungen dürfen frei vereinbart werden.

Nähere Informationen zum vorgegebenen Verfahren der QS sind im Internet unter [www.ifbhh.de/downloads.html](http://www.ifbhh.de/downloads.html) zu finden. Dort ist auch eine Übersicht über die von der IFB Hamburg ermittelten ortsüblichen Vergütungen verfügbar. Es wird empfohlen, diese Vergütungen zu vereinbaren.

Die IFB Hamburg ist zur stichprobenartigen Überprüfung der QS berechtigt. Die IFB Hamburg und beauftragte Dritte sind berechtigt, Ortsbesichtigungen zur QS durchzuführen.

## **AB 4.2 Lüftungsanlagen**

In der Regel sind in IFB-geförderten Gebäuden ventilatorgestützte Lüftungssysteme (im Folgenden „Lüftungsanlagen“) für durchgehenden Betrieb vorzusehen, die bei vorgesehener Belegung der Wohnung die Stufe Nennlüftung nach DIN 1946-6 nutzerunabhängig gewährleisten.

Hybride Lüftungssysteme gelten i. S. d. Richtlinie als ventilatorgestütztes Lüftungssystem, wenn sie die Stufe Nennlüftung nach DIN 1946-6 durchgehend und nutzerunabhängig gewährleisten.

Sollte aufgrund des Lüftungskonzepts nach DIN 1946-6 kein ventilatorgestütztes System erforderlich sein, so ist ein DIN-gerechtes freies Lüftungssystem vorzusehen. Kommt in diesen Systemen ein Ventilator zum Einsatz, gelten die Anforderungen wie bei zentralen Abluftsystemen.

Im geförderten Bestandsgebäude können Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnung eingesetzt werden, jedoch wird empfohlen, die Vorteile der Wärmerückgewinnung gegen den damit verbundenen erhöhten Aufwand abzuwägen.

Anforderungen an nutzerunabhängige, ventilatorgestützte Lüftungsanlagen:

- Alle Räume einer Wohnung, die sich innerhalb der thermischen Gebäudehülle befinden, sind in das Lüftungskonzept einzubeziehen.
- Die Lüftungsanlagen sind für durchgehenden Betrieb vorzusehen.
- Für alle anderen Räume innerhalb der thermischen Gebäudehülle sind unter bauphysikalischen und hygienischen Aspekten geeignete Lüftungstechnische Maßnahmen zu ergreifen.
- Je Wohnung ist mindestens ein Frischluftbedarf von 30 m<sup>3</sup> pro Stunde und Person zu berücksichtigen.
- Für Treppenträume ist ein Luftwechsel zwischen 0,15/h und 0,25/h sicherzustellen. Erfolgt in diesen Räumen keine Wärmerückgewinnung aus der Abluft, so ist dies in der Gebäudeenergiebilanz, die für die Förderung herangezogen wird, entsprechend zu berücksichtigen. Um übermäßige Lüftungswärmeverluste zu vermeiden, wird empfohlen Fenster ohne Kippfunktion einzubauen.
- Ventilatorgestützte Lüftungsanlagen für einzelne Räume oder Wohnungen müssen raum- oder wohnungsweise regelbar sein. Die Regelung des Luftvolumenstroms kann alternativ erfolgen, entweder:
  - bedarfsgeführt, im Bereich zwischen den Betriebsstufen "Feuchteschutzlüftung" und "Nennlüftung" nach DIN 1946-6, anhand mindestens einer geeigneten, unabhängig vom Benutzer wirkenden Führungsgröße (z. B. CO<sub>2</sub>-Gehalt der Raumluft, Raumluftfeuchte) oder
  - manuell, mindestens zwischen den Betriebsstufen "Reduzierte Lüftung" und "Nennlüftung" nach DIN 1946-6
- Bei zentralen, dezentralen oder raumweisen Anlagen mit Wärmeüberträger und Volumenstrom kleiner als 600 m<sup>3</sup>/Stunde darf in der Betriebsstufe "Nennlüftung" die spezifische elektrische Leistungsaufnahme  $P_{el, Vent}$  nicht höher als 0,40 Wh/m<sup>3</sup> sein, ist der Volumenstrom größer als 600 m<sup>3</sup>/Stunde darf  $P_{el, Vent}$  nicht höher als 0,50 Wh/m<sup>3</sup> sein.
- Bedarfsgeregelte zentrale Abluftsysteme, die Feuchte-, CO<sub>2</sub>- oder Mischgas geführt sind, dürfen eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von  $P_{el, Vent} \leq 0,20$  Wh/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
- Lüftungsanlagen – mit Ausnahme von reinen Abluftanlagen – müssen in ihrer Ausführung die erforderlichen Eigenschaften für die Kennzeichnung E (Energieeffizienz) und H (Hygiene) sowie die erhöhten Anforderungen an den Schallschutz nach DIN 1946-6 erfüllen. Reine Abluftanlagen müssen in ihrer Ausführung die erforderlichen Eigenschaften



für die Kennzeichnung E (Energieeffizienz) und sowie die erhöhten Anforderungen an den Schallschutz nach DIN 1946-6 erfüllen und es ist mindestens in der Küchenabluft ein Filter vorzusehen.

- Bei Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung muss der Wärmebereitstellungsgrad  $\eta_{WBG}$  mind. 80 % betragen.
- Wird ein Lüftungskonzept gewählt, bei dem die zurückgewonnene Wärme nicht auf die Zuluft übertragen wird, muss sie stattdessen in vollem Umfang zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung der Wohnungen genutzt werden.
- Außenwanddurchlässe müssen mit Sturmsicherungen ausgestattet sein.
- Der Einbau von Dunstabzugshauben sowie Wäschetrocknern mit Ablufführung in den Außenbereich ist nicht zulässig.
- Ein Nachweis der Vollständigkeit, Funktion und Einregulierung der Luftmengen gem. Anhang D der DIN 1946-6 ist in jedem Fall zu vereinbaren.

### **Empfehlungen beim Einsatz von Lüftungsanlagen**

- Zur Optimierung der Raumluftqualität und des Wärmebereitstellungsgrads wird der Einsatz eines Lüftungsgeräts mit Enthalpie-Wärmetauscher empfohlen. Der Vorteil eines Enthalpie-Wärmetauschers liegt, neben einer höheren Wärmebereitstellung, in der Fähigkeit, während der kalten Jahreszeit eine Feuchterückgewinnung aus der Abluft zu ermöglichen.
- Geräusche, die im Normalbetrieb von Lüftungsanlagen und ihren Komponenten ausgehen, sollen subjektiv akustisch nicht auffällig sein. Aus diesem Grund wird empfohlen, auf Grundlage der DIN EN ISO 10052: 10-2010 als akustische Anforderung für Wohn- und Schlafräume in der Betriebsstufe Nennlüftung einen Standard-Schalldruckpegel von höchstens 25 dB zwischen Investor und Planer zu vereinbaren. Die Nachweise sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der DIN 45681, DIN 45680 und DIN 45645-1 zu erbringen.

### **AB 4.3 Luftdichtheit**

- Bei allen Maßnahmen ist auf eine möglichst wind- und luftdichte Ausführung der gesamten Außenhülle zu achten.
- Wird im Rahmen der geförderten Modernisierung eine Lüftungsanlage mit oder ohne Wärmerückgewinnung eingebaut, die durchgehend die Stufe Nennlüftung nach DIN 1946-6 ermöglicht, darf das Gebäude nach Abschluss der Modernisierung bei einem Differenzdruck von 50 Pascal (n50-Wert) einen 1,5-fachen Luftwechsel nicht überschreiten.
- Bei Gebäuden mit Holzbalkendecken, die in massive Außenwände einbinden, darf ein 3,0-facher Luftwechsel nicht überschritten werden. In diesem Fall ist bei Ansatz einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung der Wärmebereitstellungsgrad in Abhängigkeit von der erreichten Luftdichtheit gemäß Anlage 1 der technischen FAQ der KfW zu reduzieren.
- Ein gefördertes IFB-Passivhaus bzw. IFB-Effizienzhaus 40 im Bestand darf einen 0,6-fachen Luftwechsel nicht überschreiten.
- Für den Nachweis der geforderten Luftdichtheit ist durch den Investor eine messtechnische Prüfung der Außenbauteile nach DIN EN 13829 zu beauftragen.
- Lüftungs- und Rauchabzugsöffnungen in Aufzugsschächten sind zur Begrenzung des Energieverlusts mit Klappen zu versehen, die eine bedarfsgesteuerte Öffnung ermöglichen.

Zur Durchführung der messtechnischen Prüfung sind Prüfer der Gebäude-Luftdichtheit im Sinne der Energieeinsparverordnung, zertifiziert vom Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen e. V. (FLiB, [www.flib.de](http://www.flib.de)), berechtigt.

#### **AB 4.4 Wärmepumpen**

Für Wärmepumpen (nach DIN V 4701-10), die in IFB-geförderte Gebäude eingebaut werden, gelten folgende Anforderungen an die Energieeffizienz:

- Bei Sole / Wasser- und Wasser / Wasser-Wärmepumpen ist eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,8 nachzuweisen.
- Bei Luft / Wasser-Wärmepumpen ist eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,5 nachzuweisen.
- Bei gasmotorisch angetriebenen Wärmepumpen ist eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,3 nachzuweisen.
- Bei Luft / Luft-Wärmeübertrager und Abluftwärmepumpe sowie Luft / Luft / Wasser-Wärmepumpe ohne Luft / Luft-Wärmeübertrager – jeweils in Kompaktgeräten – ist eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,5 nachzuweisen.
- Bei kombinierter Heizung und Warmwasserbereitung verringert sich die Anforderung an die Jahresarbeitszahl von Wärmepumpen um den Wert 0,2.
- Die Jahresarbeitszahl ist nach der dann geltenden Fassung der VDI 4650 unter Berücksichtigung der Jahresarbeitszahlen für Raumwärme und Warmwasser zu bestimmen. Sie entspricht der Gesamt-Jahresarbeitszahl der VDI 4650.
- Die Umwälzpumpen der Wärmepumpen müssen die Effizienzanforderung der Effizienzklasse A erfüllen.
- Der für die Berechnung der Jahresarbeitszahl benötigte COP-Wert ist mit einem Prüfzertifikat eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Der Nachweis des Wärmepumpen-Gütesiegels EHPA (European Quality Label for Heat Pumps) wird als gleichwertiger Nachweis anerkannt.
- Der COP-Wert elektrisch betriebener Wärmepumpen (und der Energiewirkungsgrad bei reversiblen Wärmepumpen) sowie die Jahresheizzahl bei Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen müssen die Mindestwerte gemäß dem europäischen Umweltzeichen „Euroblume“ einhalten. Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn die Wärmepumpe ab dem 01.01.2011 mit dem Wärmepumpen-Gütesiegel des EHPA ausgezeichnet wurde.

#### **AB 4.5 Heizung / Warmwasser**

- Bei Erneuerung der Heizungsanlage im Rahmen der geförderten Modernisierung sind zentrale Heizungsanlagen oder Fernwärmeversorgung jeweils mit Warmwasserbereitung zulässig.
- Die Installation elektrischer Heizungsanlagen mit Ausnahme von Wärmepumpen ist ausgeschlossen. Die Anrechnung von Handtuchheizkörpern mit elektrischer Betriebsoption bei der Deckung der Heizlast ist nicht zulässig.
- Ein hydraulischer Abgleich ist immer erforderlich beim Austausch der Heizungsanlage oder der Durchführung von Dämmmaßnahmen, die den Heizwärmebedarf  $Q_H$  um mehr als 25 % verändern.
- Bei fernwärmeversorgten Gebäuden ist nach Durchführung von Wärmedämmmaßnahmen der Heizbedarf des Gebäudes neu zu ermitteln und der Heizwasserdurchfluss (HWD) seitens des Versorgungsunternehmens entsprechend zu reduzieren.
- Elektrische Nachtspeicherheizungen müssen im Zuge jeder nach dieser Richtlinie geförderten Modernisierung durch ein förderfähiges Heizungssystem ersetzt werden.
- Dezentrale Gasthermen ohne Brennwerttechnik müssen im Zuge jeder nach dieser Richtlinie geförderten Modernisierung durch Gasbrennwert-Thermen ersetzt werden, sofern keine Umstellung auf eine zentrale Heizungsanlage erfolgt.
- Erweist sich bei Erneuerung der Heizungsanlage im Rahmen der geförderten Modernisierung weder die Installation einer zentralen Warmwasserbereitung noch die

Installation von dezentralen Frischwasserstationen oder dezentralen Gasbrennwert-Thermen als realisierbar, sind in begründeten Ausnahmefällen vollelektronische Elektrodurchlauferhitzer zulässig. Sofern die Heizungsanlage nicht erneuert wird, ergeben sich aus dieser Richtlinie auch keine Anforderungen an die Warmwasserbereitung.

### **Empfehlungen zur Heizung**

- Zur Wärmeerzeugung wird die Nutzung regenerativer Energiequellen empfohlen.
- Zur Erhöhung der Nutzerzufriedenheit und des Wohnkomforts wird empfohlen, auch für die hochenergieeffizienten Gebäudestandards IFB-Effizienzhaus 40 bzw. IFB-Passivhaus eine raumweise Temperaturregelung vorzusehen.
- Zur Reduzierung des Stromverbrauchs für die Mieter und zur Optimierung der Nutzung regenerativ gewonnener Wärme wird empfohlen, neben dem Kaltwasser- auch ein Warmwasseranschluss für einen Geschirrspüler und eine Waschmaschine pro Wohneinheit vorzusehen.

### **AB 4.6 Anforderungen an Baustoffe**

Bei der Bauausführung sind Materialien zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltfreundlichkeit aufweisen.

**Nicht** verwendet werden dürfen:

- Holzfenster oder -türen, sofern sie nicht das Siegel des Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) oder des Forest Stewardship Council (FSC) tragen.
- FCKW- und HFCKW-haltige Baustoffe;
- Baustoffe, die während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Gebäudes Isocyanate freisetzen;
- Biozide (nach Definition der Biozidprodukte-Verordnung BPV (EU) Nr. 528/2012) in Putzen und Beschichtungen von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS). Mittel zur Topfkonservierung sind entsprechend der Anlage 1 zur Vergabegrundlage RAL-UZ 102 zulässig.

**Empfohlen wird**, Wärmedämmverbundsysteme mit dem Gütezeichen RAL-UZ 140 (Blauer Engel) zu verbauen.

### **Zusätzliche Anforderungen an Baustoffe in Innenräumen:**

- Zugelassen sind nur emissionsarme Baustoffe, die den Anforderungen des Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB) entsprechen.
- Nicht zugelassen sind Dämmstoffe, welche den Emissionswert für Formaldehydbelastung nach RAL-UZ 132 überschreiten.

## **AB 5. Kleine und mittlere Unternehmen**

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ist die Sammelbezeichnung für Unternehmen, die gemäß Artikel 2 Nr. 2 in Verbindung mit Anhang I der AGVO definierten Grenzen hinsichtlich Beschäftigtenzahl und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme nicht überschreiten. Die Abgrenzung von kleinen und mittleren Unternehmen erfolgt ebenfalls nach diesen Vorgaben und unabhängig von der gewählten Rechtsform.

<b>Typ</b>	<b>Beschäftigte</b>		<b>Jahresumsatz Mio. €</b>		<b>Jahresbilanz- summe Mio. €</b>
Mittlere Unternehmen	< 250	und	≤ 50	oder	≤ 43
Kleine Unternehmen	< 50	und	≤ 10	oder	≤ 10
Kleinstunternehmen	< 10	und	≤ 2	oder	≤ 2

